Veterinärmedizinische Universität Budapest
Organisations- und Betriebsordnung

Band III
Ordnung über studentische Zuwendungen und Gebühren

Budapest

30. September 2026

Einleitung

Der Senat der Veterinärmedizinische Universität Budapest (im Folgenden: Universität) legt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Doktorandischen Selbstverwaltung auf der Grundlage der Ermächtigung gemäß § 61 des Gesetzes CCIV von 2011 über das nationale Hochschulwesen (Nftv.) sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der zur Durchführung erlassenen Regierungsverordnung 51/2007. (III.26.) über die Zuwendungen für Studierende im Hochschulwesen und bestimmte von ihnen zu entrichtende Gebühren (im Folgenden: Regierungsverordnung) als Bestandteil der Studien- und Prüfungsanforderungen der Organisations- und Betriebsordnung der Universität die Regeln für die den Studierenden der Universität gewährbaren Unterstützungen sowie die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wie folgt fest.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich der Ordnung

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für:[1]

a) Studierende ungarischer Staatsangehörigkeit, die an der Universität im Rahmen eines durch ein ungarisches staatliches Stipendium geförderten oder eigenfinanzierten Studiengangs studieren (im Folgenden: Studierende);
b) Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit, die an einer staatlich finanzierten oder eigenfinanzierten Ausbildung teilnehmen;
c) Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder internationaler Abkommen an einer staatlich finanzierten Ausbildung teilnehmen.

(2) Diese Ordnung gilt mit den in den Rechtsvorschriften festgelegten Abweichungen auch für Studierende, die an der Universität an einer gebührenpflichtigen oder eigenfinanzierten Ausbildung teilnehmen.

(3) Diese Ordnung gilt ferner für sämtliche Lehrenden, Beschäftigten und Gremien der Universität, die in Angelegenheiten studentischer Zuwendungen und Gebühren tätig werden.

(4) Der Geltungsbereich der Ordnung erstreckt sich nicht auf Gebühren, die im Zulassungsverfahren und in Weiterbildungsprogrammen zu entrichten sind.

(5) Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit, die an einer staatlich finanzierten Ausbildung teilnehmen und nach einem besonderen Gesetz das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt besitzen, haben hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren und der erhaltenen Unterstützungen dieselben Rechte und Pflichten wie ungarische Staatsangehörige, die am Hochschulwesen teilnehmen.

[1] Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

(6) Der Finanzierungsstatus der Studierenden an der Universität kann durch ein ungarisches staatliches Stipendium gefördert, durch ein ungarisches staatliches Stipendium oder ein sonstiges Stipendium gefördert oder eigenfinanziert sein. Wo in dieser Ordnung der Ausdruck „gebührenpflichtig“ verwendet wird, ist darunter auch „eigenfinanziert“ zu verstehen – es sei denn, in dem betreffenden Paragraphen wird der Ausdruck „eigenfinanziert“ gesondert verwendet.[2]

Gremien und Personen, die in Angelegenheiten studentischer Zuwendungen und Gebühren tätig werden

§ 2

(1) Der Senat beschließt im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung der Universität und der Doktorandischen Selbstverwaltung:

a) diese Ordnung über studentische Zuwendungen sowie die von Studierenden zu entrichtenden Gebühren und Entgelte.
b) Er entscheidet über alle Fragen, die hinsichtlich studentischer Zuwendungen und Gebühren durch Rechtsvorschriften oder durch diese Ordnung seiner Zuständigkeit zugewiesen werden beziehungsweise zu denen eine Vorlage erstellt wird;
c) er genehmigt die Gebühren für Dienstleistungen, die nicht mit der Erfüllung der in den Qualifikationsanforderungen beziehungsweise Lehrplänen vorgesehenen Pflichten zusammenhängen.

(2) Der Ausschuss für studentische Wohlfahrt (im Folgenden: DJB):
entscheidet über die Gewährung staatlicher Unterstützungen an Studierende sowie über die Durchführung der vorbereitenden Aufgaben im Zusammenhang mit Unterstützungen und Gebührenzahlungen (z. B. Festlegung von Rahmenbeträgen, Bewertung von Anträgen, Verteilung des Kulturfonds, ÁTE-Stipendium, Stipendium für gute Studienleistungen und sportliche Leistungen, ERASMUS-Stipendium usw.); er bereitet die Entscheidung des Rektors über die Befreiung von der Zahlung der Studiengebühr vor.

(3) Über die Gewährung des nationalen Hochschulstipendiums entscheidet auf Vorschlag des Senats der für das Hochschulwesen zuständige Minister.

(4) Eine Änderung der Wohnheimgebühr kann der Leiter des betroffenen Wohnheims im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung des Wohnheims bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorschlagen; darüber entscheidet der Senat der Universität.

(5)[3] Zur Erfüllung seiner gegenüber der Hochschule bestehenden Zahlungspflicht hat der Studierende nach Maßgabe der in der Organisations- und Betriebsordnung festgelegten Voraussetzungen und des dort geregelten Verfahrens aufgrund einer – unter Information des Trägers getroffenen – Entscheidung des Rektors Anspruch auf Ratenzahlung, Zahlungsaufschub oder Befreiung.

[2]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[3]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.

Rechtsbehelfsmöglichkeiten

§ 3

(1) Gegen jede Entscheidung des Ausschusses für studentische Wohlfahrt/des Studienausschusses über Unterstützungen, Vergünstigungen sowie vom Studierenden zu zahlende Gebühren und gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Rektors kann der Studierende innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung (beziehungsweise, wenn diese unterblieben ist, nach Kenntniserlangung) beim Universitären Ausschuss für studentische Rechtsbehelfe Rechtsbehelf einlegen.

(2) Die Arbeitsweise des Rechtsbehelfsausschusses wird durch seine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die in zweiter Instanz erlassene Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig. Die rechtskräftige Entscheidung ist vollstreckbar, es sei denn, der Studierende hat ihre gerichtliche Überprüfung beantragt.

(4) Der Studierende kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe die gerichtliche Überprüfung der zweitinstanzlichen Entscheidung des Rechtsbehelfsausschusses wegen Verletzung von Rechtsvorschriften oder von Bestimmungen über das Studierendenrechtsverhältnis beantragen. Über die Einreichung der Klageschrift hat der Studierende die Universität durch Übersendung einer Ausfertigung der Klageschrift zu unterrichten.

II. AUSBILDUNG MIT UNGARISCHEM STAATLICHEM STIPENDIUM[4]

Studierende in einer Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium

§ 4

(1) Studierende, die zu einer Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium zugelassen wurden, sowie Studierende, die zu einer staatlich finanzierten Ausbildung zugelassen wurden und aufgrund einer Entscheidung der Einrichtung aus einer eigenfinanzierten Ausbildung eines beliebigen Studiengangs auf einen bei der Einrichtung bereits bestehenden staatlich finanzierten Studienplatz übernommen wurden, für die aus der Ausbildungszeit des ausgeschiedenen Studierenden noch verbleibende Dauer.

(2) Die Förderungsdauer eines unter das Gesetz über Vergünstigungen fallenden Studierenden, der zuvor an einem Bachelorstudiengang teilgenommen hat und zu einem Masterstudiengang zugelassen wurde, verlängert sich um zwei Semester.[5]

(3) Eine Person, die im ersten Studienjahr ein Studierendenrechtsverhältnis begründet, kann gemäß § 47 Nftv. als Studierender einer durch ein ungarisches staatliches Stipendium

[4]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

[5]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

geförderten Ausbildung gelten. Vor der Einschreibung muss dieser Studierende gemäß den Bestimmungen der §§ 48/A–48/S Nftv. erklären, dass er die Bedingungen der Ausbildung akzeptiert.

Dienstleistungen, die Studierende im Rahmen einer staatlich geförderten Ausbildung unentgeltlich beziehungsweise gegen Zahlung einer Gebühr in Anspruch nehmen können[6]

§ 5

(1) Im Rahmen einer Ausbildung mit staatlichem Stipendium können Studierende folgende Dienstleistungen unentgeltlich in Anspruch nehmen:

a) die zur Erfüllung der in den Ausbildungsprogrammen festgelegten Lehr- und Studienanforderungen sowie zum Erwerb des Zeugnisses, des Diploms beziehungsweise des Doktoranden-Absolutoriums erforderlichen Vorlesungen, Seminare, Konsultationen, praktischen Lehrveranstaltungen und Geländepraktika bis zu zweimal; Leistungsnachweise, Prüfungen und die einmalige Wiederholung nicht bestandener Leistungsnachweise beziehungsweise Prüfungen; die Ablegung der Abschlussprüfung beziehungsweise das Verfahren zum Erwerb des akademischen Grades während des Bestehens des Studierendenrechtsverhältnisses, einschließlich eines während des Bestehens des Doktorandenrechtsverhältnisses begonnenen Verfahrens zum Erwerb des Doktorgrades,

b) Wohnheimveranstaltungen,

c) die Nutzung der Einrichtungen der Universität – Bibliothek und bibliothekarische Grunddienstleistungen, Labor, IT-, Sport- und Freizeiteinrichtungen – sowie ihrer Ausstattung im Zusammenhang mit den unter Buchstabe a) genannten Leistungen,

d) die für die praktische Ausbildung bereitgestellte Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung) und Hygieneartikel,

e) Studien- und Laufbahnberatung,

f) die erstmalige Ausstellung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit der Ausbildung beziehungsweise dem Erwerb des Doktorgrades, sofern die Regierungsverordnung für den Studierenden keine günstigere Bedingung festlegt.

g) die Teilnahme an der von der Universität organisierten verpflichtenden Abschlussfeier sowie an anderen Feiern oder Gedenkveranstaltungen.

(2) Im Rahmen der Ausbildung mit staatlichem Stipendium darf die Universität – sofern keine abweichende Rechtsvorschrift besteht – keine Verwaltungsdienstleistungsgebühr (z. B. Einschreibegebühr) verlangen.

(3) Im Rahmen der Ausbildung mit staatlichem Stipendium können Studierende gegen Zahlung einer Gebühr folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

[6]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

a) die Teilnahme an der Vermittlung von Kenntnissen, die im Lehrplan des Bachelor- und Masterstudiums sowie des einheitlichen ungeteilten Studiums in ungarischer Sprache festgelegt und in ungarischer Sprache gelehrt werden, auf Wunsch der Studierenden in einer anderen Sprache als Ungarisch,

b) Gegenstände, die mit Mitteln der Universität hergestellt und den Studierenden von der Universität zur Verfügung gestellt werden und in das Eigentum des Studierenden übergehen (z. B. vervielfältigte Lernmaterialien),
c) die Nutzung der Einrichtungen der Universität (Bibliothek, Labor, IT-, Sport- und Freizeiteinrichtungen) und ihrer Ausstattung außerhalb des Bereichs der unentgeltlichen Dienstleistungen,
d) Unterbringung im Wohnheim einschließlich der Nutzung der Einrichtungen und Ausstattungen des Wohnheims, insbesondere Bibliothek, Labor, IT-, Sport- und Freizeiteinrichtungen,
e) Wahlveranstaltungen, die über 110 % der für das Absolutorium im betreffenden Studiengang verpflichtend vorgeschriebenen Credits hinaus absolviert werden.
f) Studierende, die aus einem nichtbiologischen Bachelorstudiengang in den Masterstudiengang Biologie aufgenommen werden, haben für den Erwerb der als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen „zusätzlichen Credits“ in den ersten beiden Semestern pro Credit eine Dienstleistungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob sie ihr MSc-Studium im Rahmen einer staatlich geförderten oder gebührenpflichtigen Ausbildung absolvieren. Bereits entrichtete Beträge können nicht zurückgefordert werden, wenn der Studierende die Prüfung in dem betreffenden Fach/den betreffenden Fächern letztlich nicht ablegt.
(4) Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität knüpft eine wiederholte Wiederholungsprüfung in demselben Fach an eine Zahlungspflicht. Für die wiederholte Wiederholungsprüfung ist eine Dienstleistungsgebühr zu entrichten.

(5) Art und Höhe der für die Dienstleistungen nach den Absätzen (3) und (4) verlangbaren Gebühren sind in dieser Ordnung sowie in der Wohnheimordnung festzulegen.

(6) In den Wohnheimen der Universität kann für zusätzliche Dienstleistungen, die über die Grundversorgung hinausgehen, in den in dieser Ordnung festgelegten Fällen eine Gebühr verlangt werden.

III. GEBÜHRENPFLICHTIGE UND EIGENFINANZIERTE AUSBILDUNG

Studierende in gebührenpflichtiger Ausbildung

§ 6

(1) Studierende, die die ihnen gemäß § 47 Nftv. zur Verfügung stehende Förderungsdauer ausgeschöpft haben, können ihr Studium nur im Rahmen einer eigenfinanzierten Ausbildung fortsetzen. Die ***Höhe*** der je Studiengang zu entrichtenden Studiengebühren ist im Anhang dieser Ordnung enthalten.[7]

[7]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

(2) gestrichen[8]

Im Rahmen der eigenfinanzierten Ausbildung zu entrichtende Eigenfinanzierungsgebühr und gegen Gebühren in Anspruch zu nehmende Dienstleistungen

§ 7

(1) Nimmt ein Studierender an einer eigenfinanzierten Ausbildung teil, so entrichtet er für die in § 5 Absätze (1) und (2) dieser Ordnung als unentgeltlich bezeichneten Dienstleistungen eine Studiengebühr und für die in Absatz (3) genannten Dienstleistungen eine Gebühr.

(2) Die Universität ist verpflichtet, die Höhe der für das erste Studienjahr ausgeschriebenen Studiengebühr, der Eigenfinanzierungsgebühr und der Gebühren im Zulassungsinformationsmaterial zu veröffentlichen. Sie ist ferner verpflichtet, den Studierenden über die Bestimmungen dieser Ordnung zu informieren und mit dem für das erste Semester eingeschriebenen Studierenden bei der Einschreibung einen Vertrag abzuschließen.

(3) Die Höhe der semesterweisen zu entrichtenden Studiengebühr beziehungsweise Eigenfinanzierung wird im Ausbildungsvertrag festgelegt.

(4) Die Universität kann mit einem Wirtschaftsunternehmen vereinbaren, dass sie mit von diesem benannten Personen Ausbildungsvereinbarungen abschließt. Dies darf jedoch ausschließlich erfolgen, wenn die betreffende Person die in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Studiengebühr, Eigenfinanzierungsgebühr bei Erwerb eines weiteren Abschlusses sowie Gebühr bei Aufnahme einer zweiten oder weiteren Spezialisierung

§ 8

(1) Ein bereits im Hochschulwesen erworbener Grad und eine Qualifikation schließen die Teilnahme an einer Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium nicht aus; bei einer weiteren (parallelen) Ausbildung ist die Förderungsdauer gemäß § 47 Abs. (7) Nftv. zu berechnen.

(2) Die Eigenfinanzierungsgebühr für den Erwerb eines zweiten oder weiteren Abschlusses im Vollzeitstudium entspricht im Bachelor-, Master- und einheitlichen ungeteilten Studium der von den Vollzeitstudierenden zu entrichtenden Eigenfinanzierungsgebühr.

(3)–(5) gestrichen[9]
.

[8]Gestrichen durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[9]Gestrichen durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

Verfahren der Umstufung zwischen Ausbildung mit staatlichem Stipendium und eigenfinanzierter Ausbildungsform[10]

§ 9

(1) Die Entscheidung über die Umstufung zwischen der Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium und der eigenfinanzierten Ausbildungsform ist am Ende des Studienjahres nach Abschluss des Ausbildungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, einmal pro Studienjahr vom DJB zu treffen. Die Antragsfrist endet am 30. Juni des betreffenden Jahres.

(2) Bei der Umstufungsentscheidung für das betreffende Studienjahr bleiben Studierende außer Betracht, die an der Universität höchstens während eines Ausbildungszeitraums studiert haben, sowie Studierende, die gemäß § 47 Abs. (6) Buchstabe a) Nftv. wegen Krankheit, Geburt oder aus einem anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Grund ihr Semester nicht abschließen konnten.

(3) Die Universität ist verpflichtet, in jedem Studienjahr denjenigen Studierenden einer durch ein ungarisches staatliches Stipendium geförderten Ausbildung in eine eigenfinanzierte Ausbildung umzustufen, der in den letzten beiden Semestern, in denen sein Studierendenrechtsverhältnis nicht ruhte, nicht mindestens fünfzig Prozent der im empfohlenen Lehrplan vorgesehenen Creditmenge beziehungsweise den in der Ordnung empfohlenen Notendurchschnitt erreicht hat; ebenso denjenigen, der seine Erklärung nach § 48/D Abs. (2) Nftv. widerruft.

(4) Von einer Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium in eine eigenfinanzierte Ausbildung sind diejenigen Studierenden umzustufen, die im Durchschnitt der letzten beiden Semester, in denen ihr Studierendenrechtsverhältnis nicht ruhte und sie nicht an einer ausländischen Ausbildung gemäß § 81 Absätze (3) und (4) Nftv. teilnahmen, nicht mindestens achtzehn Credits erworben und den gemäß der Organisations- und Betriebsordnung der Einrichtung sowie der Regierungsverordnung festgelegten Notendurchschnitt nicht erreicht haben; ebenso diejenigen, die ihre Erklärung gemäß § 48/D Abs. (2) widerrufen.

(4a) Über die in Absatz (4) genannten Voraussetzungen hinaus kann das Studierendenrechtsverhältnis von Studierenden, die ihr Studium im Studienjahr 2025/2026 im ungarischsprachigen veterinärmedizinischen Studiengang mit staatlichem Stipendium beginnen, nur dann ununterbrochen fortbestehen, wenn sie in den ersten vier aktiven Studiensemestern nach der Einschreibung durchschnittlich mindestens 27 Gesamtcredits erwerben. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Studierende nach dem vierten Semester in die eigenfinanzierte Ausbildung umgestuft.[11]

(5) In der Doktorandenausbildung entscheidet die Hochschule im Rahmen des Nftv. und nach Maßgabe der Promotionsordnung über die Umstufung der Studierenden zwischen einer durch ein ungarisches staatliches Stipendium geförderten und einer eigenfinanzierten Ausbildung.

(6) [12]Auf frei gewordene Studienplätze mit staatlichem Stipendium kann übernommen werden, wer

[10]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[11]Eingefügt durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[12]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

a) in allen angemeldeten aktiven Semestern durchschnittlich 27 Credits pro Semester erworben hat und in der auf Grundlage des kumulierten korrigierten Creditindex erstellten Rangliste der Studierenden vorne liegt sowie
b) dessen kumulierter korrigierter Creditindex höher ist als der kumulierte Creditindex des Studierenden, der in der Rangliste der kumulierten korrigierten Creditindizes der Studierenden mit staatlichem Stipendium im unteren Fünftel liegt.

(7) Zur Bestimmung der Zahl der Studierenden, die für den nächsten Ausbildungszeitraum in die Ausbildungsform mit staatlichem Stipendium umgestuft werden können, hat die Universität anhand der Studienleistungen der Studierenden festzustellen,
dass
a) wie viele Studierende mit ungarischem staatlichem Stipendium und wie viele staatlich geförderte Studierende im betreffenden Semester ihr Studierendenrechtsverhältnis vor Erwerb des Abschlusszeugnisses beendet haben,
b) wie viele Studierende mit ungarischem staatlichem Stipendium und staatlich geförderte Studierende in der Liste enthalten sind, die in eine eigenfinanzierte beziehungsweise gebührenpflichtige Ausbildung umgestuft werden,
c) wie viele Studierende mit dem abgeschlossenen Semester bereits die für den betreffenden Studiengang nach § 47 Abs. (3) Nftv. zur Verfügung stehende Förderungsdauer ausgeschöpft haben.

(8) In der Entscheidung über die Änderung der Finanzierungsform hat die Hochschule – unter gleichzeitiger Prüfung der dem Studierenden nach § 47 Absätze (3)–(7) Nftv. zur Verfügung stehenden Förderungsdauer – festzulegen, wie viele Semester geförderter Studienzeit der Studierende nach der Umstufung höchstens in Anspruch nehmen kann.

(9) Bei der Anmeldung zum ersten Semester nach der Umstufung in eine Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium gibt der Studierende auf einem gesonderten Formular eine Erklärung ab, dass er die Bedingungen der durch ein ungarisches staatliches Stipendium geförderten Ausbildung übernimmt und von diesen Kenntnis genommen hat. Die Erklärung ist dem Stammblatt beizufügen.

(10) Nimmt der zugelassene Bewerber oder der die Umstufung beantragende Studierende die Bedingungen der durch ein ungarisches staatliches Stipendium geförderten Ausbildung nicht an, so hat ihm die Hochschule die Möglichkeit anzubieten, an derselben Ausbildung in eigenfinanzierter Form teilzunehmen.

IV. VON STUDIERENDEN UNENTGELTLICH IN ANSPRUCH ZU NEHMENDE DIENSTLEISTUNGEN

Veranstaltungen
§ 9/A

(1) Jeder Studierende kann an den folgenden von der Universität angekündigten Veranstaltungen unentgeltlich teilnehmen:
a) Freshers' Week (Freshmen Day);
b) Ochsenbraten;
c) Marek-Tage/Octoberfest;
d) Karrieremesse/Job Fair;

e) EQUUS-Tage;
f) sonstige Kulturprogramme, insbesondere Ausflüge, Quizspiele und Stadtführungen.

(2) Hinsichtlich der in Absatz (1) Buchstabe f) genannten Kulturprogramme kann die Universität abhängig von der Art des Programms und nach entsprechender vorheriger Information den teilnehmenden Studierenden zur Zahlung einer Gebühr verpflichten.

(3) Die Universität kann die Teilnahme der Studierenden an einzelnen unentgeltlichen Veranstaltungen von einer vorherigen Registrierung abhängig machen.

Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Wochenpraktikum
§ 9/B

(1) Jeder Studierende hat unentgeltlich Anspruch auf die mit dem Wochendienst und Betriebsbesichtigungen verbundenen studentischen Leistungen, insbesondere Verpflegung, Unterbringung und Personenbeförderung.

V. BEFREIUNGEN UND VERGÜNSTIGUNGEN ZUR ERFÜLLUNG DER ZAHLUNGSPFLICHTEN DER STUDIERENDEN

Befreiungen und Vergünstigungen von der Zahlung der Studiengebühr bzw. Eigenfinanzierung

§ 10

(1) [13]Der Studierende kann in begründeten Fällen unter Berücksichtigung seiner sozialen Verhältnisse einmal pro Semester vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Prorektor für Bildung und Lehre einen Aufschub der fälligen Studiengebühr beantragen. Der Studierende muss die Gebühr jedoch auch in diesem Fall spätestens bis zum Beginn der Prüfungsperiode des Semesters entrichten.

(2)[14] In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Prorektor für Bildung und Lehre die Zahlung der Eigenfinanzierungsgebühr in mehreren Raten genehmigen. In der fremdsprachigen Ausbildung ist der entsprechende Antrag im Neptun-System im Herbstsemester bis zum 10. September und im Frühjahrssemester bis zum 10. Februar unter Entrichtung einer Verfahrensgebühr einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre nach Stellungnahme des Leiters für Lehre.

(3)[15] [16]In außergewöhnlich berücksichtigungswürdigen – sehr schwerwiegenden und begründeten – Fällen kann der Rektor der Universität auf Vorlage des DJB ausnahmsweise eine

[13]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.
[14]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.
[15]Geändert durch Senatsbeschluss 15/2016/2017 SZT Nr. vom 13. Dezember 2016.
[16]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.

teilweise Befreiung von der Studiengebühr für höchstens zwei Semester und bis zu höchstens 50 % der Gebühr gewähren.

Befreiungen und Vergünstigungen von der Zahlung von Gebühren

§ 11[17]

(1) Zur Erfüllung seiner Gebührenzahlungspflicht kann der Studierende auf Antrag eine Befreiung, Ratenzahlung oder einen Zahlungsaufschub erhalten.
Sowohl in der ungarisch- als auch in der fremdsprachigen Ausbildung ist der entsprechende Antrag im Neptun-System im Herbstsemester bis zum 10. September und im Frühjahrssemester bis zum 10. Februar unter Entrichtung einer Verfahrensgebühr einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prorektor für Bildung und Lehre nach Stellungnahme des Leiters für Lehre.

(2) Dem Studierenden kann aus sozialen Gründen – nach Maßgabe dieser Ordnung – hinsichtlich der folgenden Zahlungspflichten Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub gewährt werden:
a) Gebühr,
b) Wohnheimgebühr.

(4) Von der Pflicht zur Zahlung der Wohnheimgebühr kann wegen seiner sozialen Lage ein Studierender befreit werden, der benachteiligt ist, Waise ist, für den Unterhalt einer Familie sorgt oder dessen Vormundschaft wegen Erreichen der Volljährigkeit beendet wurde. Die Universität kann Studierenden, die im Wohnheim Arbeiten verrichten, gemäß der Wohnheimordnung eine Ermäßigung oder Befreiung von der Wohnheimgebühr gewähren.

(5) Von der Zahlung der in dieser Ordnung festgelegten Versäumnis- und Verzugsgebühr kann keine Befreiung, Ratenzahlung oder Zahlungsaufschub gewährt werden.

(6)[18] Über Anträge im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Zahlungspflicht entscheidet – mit Ausnahme der Wohnheimgebühren, über die die Wohnheimordnung bestimmt – der Prorektor für Bildung und Lehre.

(7) Über die Erfüllung der Zahlungspflicht ist eine förmliche Entscheidung zu erlassen. In der Entscheidung über eine Ratenzahlung sind die Frist und der Zeitplan der Erfüllung sowie die Folgen eines Zahlungsverzugs festzuhalten. Bei Ablehnung ist die Entscheidung zu begründen und über die Rechtsbehelfsmöglichkeit zu informieren.

VI. DEN STUDIERENDEN GEWÄHRBARE FÖRDERUNGEN

Finanzierungsquellen und allgemeine Vorschriften der Förderungen

§ 12

[17]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[18]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.

(1) Dem Studierenden kann
a) eine sozial begründete Förderung aus der der Universität gemäß § 85/A Nftv. gewährten Haushaltsunterstützung,
b) eine leistungsbezogene Förderung aus der der Universität gemäß § 85/B Nftv. gewährten Haushaltsunterstützung gewährt werden.

(2) Die Universität richtet aus ihren eigenen Einnahmen im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ein Praktikumsstipendium sowie ein Stipendium „Guter Student, guter Sportler“ ein.

(3) Ein Praktikumsstipendium können – aufgrund einer Bewerbung – einmal während ihres Studiums Studierende erhalten, die:
a) sich zum 11. Semester anmelden,
b) ihr Studium in ungarischsprachiger, staatlich geförderter Ausbildung fortsetzen,
c) einen kumulierten Creditindex von über 2,50 aufweisen,
d) gleichzeitig mit der Bewerbung um das Stipendium zur Kenntnis nehmen, dass sie während ihres 11. Praxissemesters keinen Antrag auf das nationale Hochschulstipendium stellen.

(4) Die Bewerbungen werden vom Ausschuss für studentische Wohlfahrt beurteilt:
a) die Höhe des Praktikumsstipendiums beträgt ab dem Studienjahr 2025/2026 150.000,- Ft,
b) die Höhe des Stipendiums wird jährlich vom Senat festgelegt,
c) die Überweisung des Stipendiums ist in der 3. Woche des Praxissemesters fällig.

(5) Der Studierende hat seine Bewerbung am Tag seiner persönlichen Anmeldung zum Praxissemester bei seinem Sachbearbeiter in der Studienabteilung einzureichen.

(6) Um das Stipendium „Guter Student, guter Sportler“ können sich Studierende in staatlich geförderter, ungarischsprachiger Vollzeitausbildung im Bachelorstudium, im einheitlichen ungeteilten Studium oder im Masterstudium bewerben, die sowohl für das Herbst- als auch für das Frühjahrssemester des betreffenden Studienjahres eingeschrieben waren und mindestens 40 Credits erworben haben.

(7) Das Stipendium „Guter Student, guter Sportler“ kann in einem Studienjahr höchstens zwei Studierenden gewährt werden. Die Höhe des Stipendiums entspricht der Höhe des ÁTE-Stipendiums. Der Studierende kann dieses Stipendium während seines Studiums einmal erhalten. Die Bekanntgabe des Bewerbungsergebnisses und die Übergabe der Urkunde erfolgen im Rahmen der Eröffnungsfeier des Studienjahres.

(8) Bewerbungsvoraussetzungen:
a) Sportliche Leistung: eine im vorangegangenen Studienjahr international oder landesweit, einzeln oder im Team erzielte herausragende Leistung, die durch eine Bescheinigung des nationalen Fachverbandes oder des MEFS nachzuweisen ist.
b) Studienleistung: Der gewichtete Notendurchschnitt des vorangegangenen Jahres beträgt mindestens 4,00.
c) Vorbildliches menschliches Verhalten

(9) Bewerbungen um das Stipendium „Guter Student, guter Sportler“ sind bis zum letzten Tag der Prüfungsperiode des Studienjahres bei der Studienabteilung der ÁTE einzureichen. Das Bewerbungsformular ist bei der Studienabteilung erhältlich.

(10) Die eingegangenen Bewerbungen werden vom Ausschuss für studentische Wohlfahrt unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des Prorektors für Bildung und Lehre, der HÖK und des Lehrstuhls für Sporterziehung beurteilt.

(11) Gebührenpflichtige Studierende können nicht aus den von ihnen entrichteten Studiengebühren gefördert werden, mit Ausnahme anderer einmaliger Zuwendungen, die aus von ihnen entrichteten sonstigen Gebühren oder Entgelten finanziert werden.

(12) Die den Studierenden ausländischer Staatsangehörigkeit zustehenden Zuwendungen sind in § 21 dieser Ordnung geregelt.

Voraussetzungen für den Zugang zu studentischen Zuwendungen aus dem Staatshaushalt

§ 13

(1) Die Universität kann die für studentische Zuwendungen verfügbaren Mittel unter folgenden Titeln verwenden:
a) zur Auszahlung leistungsbezogener Stipendien;
aa) Studienleistungsstipendium;
ab) nationales Hochschulstipendium;
ac) institutionelles fachliches, wissenschaftliches und gesellschaftliches Stipendium;
b) zur Auszahlung sozial begründeter Stipendien
ba) reguläres Sozialstipendium;
bb) außerordentliches Sozialstipendium;
bc) institutioneller Anteil des Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen BURSA Hungarica;
bd) Ministerstipendium für Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit in staatlich finanzierter Ausbildung;
be) Grundförderung;
bf) Förderung der Teilnahme an einem Fachpraktikum;
c) zur Auszahlung von Doktorandenstipendien;
d) zur Auszahlung sonstiger in dieser Ordnung festgelegter Stipendien,
e) Marek-József-Praktikumsstipendium
f) zur Finanzierung der Betriebskosten der Universität
fa) zur Förderung der Erstellung von Skripten, zur Beschaffung elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und für die Vorbereitung erforderlicher elektronischer Geräte sowie zur Beschaffung von Hilfsmitteln für das Studium von Studierenden mit Behinderung;
fb) zur Förderung kultureller Tätigkeiten und sportlicher Aktivitäten;
fc) zur Unterhaltung und zum Betrieb von Wohnheimen;
fd) zur Anmietung von Wohnheimplätzen und zur Renovierung von Wohnheimen;
fe) zur Unterstützung des Betriebs der Studentischen Selbstverwaltung und der Doktorandischen Selbstverwaltung.

(2) Für die in Absatz (1) unter ab), b) und c) aufgeführten Titel kann dieselbe Person gleichzeitig nur an einer Hochschule studentische Förderung aus dem Staatshaushalt erhalten. Steht der Studierende gleichzeitig mit mehreren Hochschulen in einem Studierendenrechtsverhältnis, so kann er die oben genannte Förderung an der Hochschule erhalten, mit der er zuerst ein staatlich

gefördertes Studierendenrechtsverhältnis begründet hat. Bei einer aufgrund eines Vertrags zwischen Hochschulen durchgeführten, gemeinsam ausgeschriebenen Zwei-Fächer-Ausbildung kann der Studierende eine Zuwendung von der staatlichen Hochschule erhalten, wenn eine der Vertragsparteien keine staatliche Einrichtung ist.

(3) Die Gewährung studentischer Zuwendungen erfolgt nach den in Kapitel VI dieser Ordnung festgelegten Verfahrensregeln.

(4) Berechnung des verfügbaren Rahmens:
Von dem Betrag Studierendennormative × Studierendenzahl wird der institutionelle Anteil des Bursa-Hungarica-Stipendiums abgezogen. Nach vollständiger oder teilweiser Erstattung des institutionellen Anteils des Bursa-Hungarica-Stipendiums entscheidet der Ausschuss für studentische Wohlfahrt über dessen Verwendung.

(5) Für die Auszahlung *der* Zuwendungen *gemäß* Absatz (1) Buchstaben ba)–bb) und be)–bf) sind von den für Studierende in Bachelor-, geteilten und ungeteilten Masterstudiengängen, die unter diese Ordnung fallen, bereitgestellten Mitteln zu verwenden
a) mindestens 20 Prozent der Studierendennormative,
b) der im institutionellen Zuständigkeitsbereich festgelegte Anteil der Normative für Wohnbeihilfe, mindestens jedoch 30 Prozent, und
c) 56 Prozent der Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie Sport- und Kulturaktivitäten.

(6) Gemäß Absatz (1) Buchstabe ea) sind 24 % des institutionellen Betrags der Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie Sport- und Kulturaktivitäten zu verwenden, der für unter diese Ordnung fallende Studierende im Bachelor-, ungeteilten und Masterstudium bereitgestellt wird.

(7) Die Kulturförderung kann im Wege eines Bewerbungsverfahrens erworben werden. Über die Bewerbungen entscheidet der Ausschuss für studentische Wohlfahrt.

(8) Gemäß Absatz (1) *Buchstabe* eb) sind 20 % des institutionellen Betrags der Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie Sport- und Kulturaktivitäten zu verwenden, der für die unter diese Ordnung fallenden Studierenden bereitgestellt wird.

(9) Die für das nationale Hochschulstipendium verfügbare Normative ist für das nationale Hochschulstipendium der unter diese Ordnung fallenden Studierenden zu verwenden.

(10) Aus der für die Festsetzung der Wohnheim- und Studentenheimförderung verfügbaren institutionellen Normative sind die für Unterhaltung und Betrieb der Wohnheime erforderlichen Ausgaben zu decken.

(11) Höchstens 70 % der für die Wohnbeihilfe verfügbaren institutionellen Normative dürfen für die Anmietung von Wohnheimplätzen und die Renovierung von Wohnheimen verwendet werden.

(12) Für die Unterstützung des Betriebs der Studentischen und Doktorandischen Selbstverwaltung sind mindestens 1 Prozent der institutionellen Förderung zu verwenden, die für die unter diese Ordnung fallenden Studierenden bereitgestellt wird.

§ 14

Formen und Voraussetzungen der einzelnen studentischen Förderungen

A. Leistungsbezogenes Stipendium

Studienleistungsstipendium
§ 15

(1) Ein Studienleistungsstipendium können Studierende in staatlich geförderter Vollzeitausbildung im Bachelorstudium, im einheitlichen ungeteilten Studium oder im Masterstudium sowie Studierende erhalten, die sich erfolgreich für das in dieser Ordnung festgelegte Marek-József-Stipendienprogramm beworben haben. Kein Studienleistungsstipendium erhält ein Studierender, der sein Studienbuch nach der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Frist abgibt.

(2) Das Studienleistungsstipendium kann für die Dauer eines Studiensemesters gewährt werden. Höchstens 50 % der Studierenden der Universität in staatlich geförderter Vollzeitausbildung können ein Studienleistungsstipendium erhalten, wobei der monatliche Betrag des für den einzelnen Studierenden festgesetzten Studienleistungsstipendiums mindestens fünf Prozent der Studierendennormative erreichen muss.

(3) Das Studienleistungsstipendium kann sein:
a) Grundstipendium für Studienleistungen,
b) Leistungsstipendium für Studienleistungen.

(4) Ein an der Universität eingeschriebener Studierender kann im ersten Ausbildungszeitraum nach der Einschreibung kein Studienleistungsstipendium erhalten. Ein Studienleistungsstipendium kann erst ab dem zweiten Semester gewährt werden. Frühere beziehungsweise an einer anderen Universität absolvierte Studien dürfen bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung und bei der Berechnung des Stipendiums nicht berücksichtigt werden. Ein Studierender, der sein erstes Semester abgeschlossen hat und stipendienberechtigt ist, wird genauso behandelt wie ein Studierender, der mehrere Semester absolviert hat. Endet das Studierendenrechtsverhältnis aus irgendeinem Grund, wird das Stipendium ab dem folgenden Monat nicht mehr überwiesen.

(5) Bei der Gewährung des Studienleistungsstipendiums – bei der Bestimmung des Kreises und der Zahl der Empfänger – ist sicherzustellen, dass Ergebnisse, die auf gleichen oder ähnlichen Studienpflichten beruhen, miteinander vergleichbar sind und die auf diese Weise festgesetzten Stipendien gleich hoch sind.

(6) Die Höhe des Studienleistungsstipendiums ist anhand der Studienergebnisse des Studierenden so festzusetzen, dass sie einen Anreiz für seine Studienarbeit darstellt. Ein Leistungsstipendium für Studienleistungen kann ein Studierender erhalten, dessen Studienergebnis über dem Durchschnitt des Studiengangs liegt, mindestens jedoch den Studiengangsdurchschnitt erreicht, der zum Grundstipendium berechtigt.

(7) Das Leistungsstipendium für Studienleistungen ist nach Studiengängen auf Grundlage der Studienergebnisse festzusetzen. Über den monatlichen Betrag des Leistungsstipendiums entscheidet der DJB.

(8) Den Vorschlag zur Höhe der Leistungsstipendien bereitet die Studienabteilung vor, die HÖK setzt ihn fest und der DJB genehmigt ihn.

(9) Das für die Festsetzung des Studienleistungsstipendiums maßgebliche Studienergebnis ist gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unter Anwendung des Creditindex (Stipendienindex) zu berechnen.

(10) Über die Verteilung der Studienleistungsstipendien entscheidet der DJB bis zum 15. Oktober beziehungsweise 15. März.

(11) Ein Studienleistungsstipendium darf einem Studierenden nicht gewährt werden,
a) dessen Studierendenrechtsverhältnis ruht;

b) der einer Disziplinarmaßnahme unterliegt;

c) der für die belegten „A"-Fächer die Semesterunterschriften nicht erworben hat;

d) dessen Index aus eigenem Verschulden bis zum 20. Februar beziehungsweise 30. Juli nicht abgeschlossen werden kann;

e) dessen für die Überweisung des Stipendiums erforderlichen Daten bis zum 20. Februar beziehungsweise 30. Juli nicht im NEPTUN-System erfasst sind.

(12) Das Leistungsstipendium für Studienleistungen ist anhand des Wertes je 0,01 Einheit des Studiennotendurchschnitts zu berechnen und so festzusetzen, dass Studierende mit gleichem Studienergebnis innerhalb desselben Studiengangs ein gleich hohes Leistungsstipendium erhalten.

(13) Bei einem weiteren (parallelen) Studierendenrechtsverhältnis kann ein Studienleistungsstipendium sowohl auf Grundlage des Studienergebnisses im ersten als auch in weiteren Bachelor- oder Masterstudiengängen beantragt werden.

Nationales Hochschulstipendium
§ 16

(1) Das nationale Hochschulstipendium kann für die Dauer eines vollständigen Studienjahres (10 Monate) gewährt werden. Der monatliche Betrag des nationalen Hochschulstipendiums entspricht einem Zehntel des im Haushaltsgesetz unter diesem Titel festgelegten Betrags.

(2) Die Zahl der Studierenden, denen ein nationales Hochschulstipendium gewährt werden kann, beträgt 0,8 % der Zahl der gemäß der statistischen Meldung zum Stand 15. Oktober des Vorjahres in staatlich geförderter Vollzeitausbildung im Bachelor-, Master- beziehungsweise einheitlichen ungeteilten Studium eingeschriebenen Studierenden, mindestens jedoch eine Person je Einrichtung. Der Senat der Universität unterbreitet seinen Vorschlag gemäß Absatz (4) getrennt für diejenigen Studierenden, die während der Auszahlung des nationalen Hochschulstipendiums voraussichtlich an einem Bachelor-, Master- beziehungsweise einheitlichen ungeteilten Studiengang teilnehmen werden.

(3) Um das nationale Hochschulstipendium können sich Studierende in ungarischsprachiger Vollzeitausbildung im Bachelorstudium, im einheitlichen ungeteilten Studium

beziehungsweise im Masterstudium bewerben, die für die beiden Semester vor Einreichung der Bewerbung eingeschrieben waren und mindestens 55 Credits erworben haben.

(4) Das nationale Hochschulstipendium wird im Wege eines Bewerbungsverfahrens vergeben. Die Ausschreibung ist 30 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist – zusammen mit den Bewertungskriterien – in der an der Universität üblichen Weise bekannt zu machen. Der Studierende reicht die an den Rektor gerichtete Bewerbung beim Leiter der Studienabteilung ein. Bei der Reihung der Bewerbungen ist zu berücksichtigen, ob der Bewerber hervorragende Studienleistungen aufweist und in der wissenschaftlichen Studierendenarbeit beziehungsweise im fachlichen Bereich herausragende Leistungen erbringt. Auf Grundlage der vom Rektor vorgelegten Bewerbungen schlägt der Senat dem für Bildung zuständigen Minister jährlich bis zum 1. August die Gewährung des nationalen Hochschulstipendiums vor.

(5) Das für das betreffende Studienjahr gewährte nationale Hochschulstipendium kann nur in diesem Studienjahr ausgezahlt werden.

(6) Endet oder ruht das Studierendenrechtsverhältnis aus irgendeinem Grund, darf das nationale Hochschulstipendium nicht weiter ausgezahlt werden. Bei Studien, die entsprechend der Ausbildungsdauer in einem ungeraden Studiensemester enden, erlischt der Anspruch auf das nationale Hochschulstipendium nicht, wenn der Studierende sein Studium im zweiten Semester des betreffenden Studienjahres bereits fortsetzt.

(7) Bewerben kann sich auch ein Studierender, der sein Masterstudium im zweiten Semester des betreffenden Studienjahres begonnen und zugleich seinen Bachelorabschluss im zweiten Semester des vorangegangenen Studienjahres erworben hat, sofern die von ihm begonnene Ausbildung ausschließlich im zweiten Semester des betreffenden Studienjahres gestartet ist.

(8) Wird im Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich eines Studierenden, der sich um das nationale Hochschulstipendium beworben hat, dessen Bewerbung jedoch abgelehnt wurde, festgestellt, dass er des nationalen Hochschulstipendiums würdig ist und nach den in den Absätzen (1)–(6) bestimmten Voraussetzungen sowie der universitären Quote in der Vorlage der Universität anspruchsberechtigt gewesen wäre, es aber wegen eines Verfahrensfehlers der Universität nicht erhalten hat, ist der für Bildung zuständige Minister berechtigt, ihm ein nationales Hochschulstipendium zu gewähren. In diesem Fall darf der Studierende jedoch bei der Festlegung des Rahmens des nationalen Hochschulstipendiums nicht berücksichtigt werden; das Stipendium ist von der Einrichtung aus dem studentischen Haushaltsansatz oder aus eigenen Einnahmen auszuzahlen.

(9) Ein Studierender, der das nationale Hochschulstipendium erhält, darf nicht von der Förderung durch ein Studienleistungsstipendium ausgeschlossen werden.

Institutionelles fachliches, wissenschaftliches und gesellschaftliches Stipendium
§ 17

(1) [19]Das institutionelle fachliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Stipendium ist ein einmaliges oder monatlich ausgezahltes Stipendium, das Studierenden in Vollzeitausbildung im Bachelorstudium, im einheitlichen ungeteilten Studium, im Masterstudium oder in der

[19]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 17/2017/2018 SZT vom 12. Dezember 2017.

Doktorandenausbildung, die Tätigkeiten über die Lehrplananforderungen hinaus ausüben, aufgrund einer Bewerbung für einen bestimmten Zeitraum gewährt ***werden*** kann. Ein Stipendium dieser Art kann ausschließlich zur Anerkennung einer an der Universität ausgeübten Tätigkeit gewährt werden, unabhängig davon, ob der Studierende sein Studium in staatlich geförderter oder eigenfinanzierter Form absolviert.

(2) Das institutionelle fachliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Stipendium kann bis zu 6 % des leistungsbezogenen Stipendienrahmens des betreffenden Studiengangs Studierenden gewährt werden, die
a) herausragende TDK-Tätigkeit,
b) erfolgreiche Demonstratorentätigkeit,
c) aktive Tätigkeit in der Studentischen Selbstverwaltung,
d) kontinuierliche Kultur-, Sport- und Interessenvertretungsarbeit leisten.

(3) 7 % der institutionellen Studierendennormative werden für die Auszahlung institutioneller Fachstipendien oder Sozialstipendien verwendet. Das ÁTE-Stipendium können – aufgrund einer Bewerbung – Studierende erhalten, deren jährlicher gewichteter Creditdurchschnitt über 4,51 liegt, sowie Mitglieder der TDK.

(4) Das Stipendium kann für ein Jahr gewährt werden; seine Höhe beträgt 21 % der Studierendennormative. Die Bewerbungen sind bis zum 15. September des betreffenden Jahres bei der Studienabteilung einzureichen. Über die Bewerbungen entscheidet der DJB.

(5) Die Förderungen dürfen den berechtigten Studierenden ausschließlich als Geldleistung zur Verfügung gestellt werden. Je Jahrgang und Studiengang kann jeweils ein Studierender das ÁTE-Stipendium erhalten. Als Studiennotendurchschnitt ist der gewichtete Creditdurchschnitt des vorangegangenen Studienjahres zu berücksichtigen.

(6) Der Studierende kann das Stipendium schriftlich beantragen. Die Bewerbungen sind bis zum Ende der 2. Woche der Vorlesungszeit beim Leiter der Studienabteilung einzureichen.

(7) Einen Vorschlag zur Gewährung des Stipendiums können der Leiter der betreffenden Lehreinheit, der Leiter der Studienabteilung, der Vorsitzende der Studentischen Selbstverwaltung sowie die Leitung der Kulturvereinigung oder des Sportvereins der Universität unterbreiten. Über die Gewährung, die Höhe und die Auszahlungsdauer des Stipendiums entscheidet der DJB.

(8) Das institutionelle fachliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Stipendium kann gemäß § 85/C Buchstabe ac) Nftv. gewährt werden, ist jedoch keine verpflichtende Förderungsform.

(9) Um das institutionelle fachliche, wissenschaftliche und gesellschaftliche Stipendium kann sich der Studierende in mehreren aufeinanderfolgenden Vorlesungszeiten bewerben.

B. **Sozial begründetes Stipendium**

§ 18

Regelmäßiges Sozialstipendium

(1) Das regelmäßige Sozialstipendium ist eine monatlich ausgezahlte Zuwendung, die einem

zu sozialen Leistungen berechtigten Studierenden aufgrund seiner sozialen Lage für ein Studiensemester gewährt werden kann. Anspruchsberechtigt kann ein Studierender sein, der an der Universität sein Studium im Bachelor- oder Masterstudium beziehungsweise im einheitlichen ungeteilten Studium in staatlich geförderter Form und in ungarischsprachiger Ausbildung absolviert (§ 114/D Abs. (3) Nftv.).[20]

Ein regelmäßiges Sozialstipendium steht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht kraft Gesetzes zu.

(2) Der monatliche Betrag des regelmäßigen Sozialstipendiums darf 20 % der jährlichen Studierendennormative nicht unterschreiten, wenn der Studierende
a) mit einer Behinderung lebt oder aufgrund seines Gesundheitszustands bedürftig ist, oder
b) mehrfach benachteiligt ist, oder
c) für den Unterhalt einer Familie sorgt, oder
d) einer kinderreichen Familie angehört, oder
e) Waise ist.

(3) Der monatliche Betrag des regelmäßigen Sozialstipendiums darf 10 % der jährlichen Studierendennormative nicht unterschreiten, wenn der Studierende
a) benachteiligt ist, oder
b) dessen Vormundschaft wegen Erreichen der Volljährigkeit beendet wurde, oder
c) Halbwaise ist.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze (2) und (3) kann abgewichen werden, wenn eine detaillierte Analyse der sozialen Lage des Studierenden dies rechtfertigt. Die genaue Beschreibung der detaillierten Analyse ist in Anhang Nr. 4 dieser Ordnung enthalten.

(5) Über die Verteilung des für das regelmäßige Sozialstipendium verfügbaren Rahmens entscheidet – auf Grundlage von Bewerbungen – der DJB. Die Verteilung des verfügbaren Rahmens wird von der Studienabteilung vorbereitet, von der HÖK festgelegt und vom DJB genehmigt. Die Bewerbung ist zusammen mit den Anlagen bis zu der auf dem Bewerbungsformular angegebenen Frist, spätestens jedoch bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit, beim **Jahrgangsverantwortlichen oder beim Wirtschaftsreferenten der HÖK** einzureichen.[21]

(6) Die Frist zur Mängelbeseitigung **dauert bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit.** Eine Mängelbeseitigung ist nach Einreichung der Bewerbung spätestens bis zum Ende der Mängelbeseitigungsfrist möglich, wenn der Bewerber seinen Antrag zur Korrektur zurückerhalten hat.[22]

(7) Ein Studierender, dessen Studierendenrechtsverhältnis ruht, kann kein regelmäßiges Sozialstipendium erhalten.

(8) [23]Ein regelmäßiges Sozialstipendium darf einem Studierenden nicht gewährt werden,

[20]Geändert durch Senatsbeschluss 15/2016/2017 SZT Nr., vom 13. Dezember 2016.
[21]Geändert durch Senatsbeschluss Nr. 15/2016/2017 SZT vom 13. Dezember 2016.
[22]Eingefügt durch Senatsbeschluss Nr. 15/2016/2017 SZT vom 13. Dezember 2016.
[23]Geändert durch Senatsbeschluss 15/2016/2017 SZT Nr., vom 13. Dezember 2016.

a) wenn das monatliche Nettoeinkommen pro Person in seiner Familie mehr als 100 % des jeweils geltenden Mindestlohns beträgt; jedoch besteht auch für Antragsteller unterhalb dieses Betrags kein Anspruch kraft Gesetzes auf Förderung,
b) wenn sein Lebensstil die Bedürftigkeit nicht bestätigt,
c) wenn er in gebührenpflichtiger Form studiert,
d) wenn er einen Wohnheimplatz erhalten könnte, diese Möglichkeit aber nicht in Anspruch genommen hat,
e) wenn er die in den Qualifikationsanforderungen festgelegte Ausbildungsdauer überschritten hat,
f) wenn er sein Studium im betreffenden Semester mit einem Erasmus-Stipendium im Ausland absolviert,
g) wenn er seinen Antrag nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und nicht mit den entsprechenden Nachweisen belegt hat.
h) [24]Der Studierende ist verpflichtet anzugeben, wenn sich ein Tier von hohem Wert oder ein Kraftfahrzeug in seinem Eigentum befindet; die Unterlassung dieser Angabe ist ein Ausschlussgrund,
i) wenn verschwiegenes Einkommen festgestellt wird, erfolgt automatisch der Ausschluss;
j) bei Studierenden, die bei den Großeltern gemeldet sind, ist eine zusätzliche Begründung erforderlich.

(8a) Studierende, die Anspruch auf einen Wohnheimplatz hätten und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, sind bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zum regelmäßigen Sozialstipendium berechtigt.

(9) Bei der Beurteilung der sozialen Lage des Studierenden sind zu berücksichtigen:
a) die Zahl und Einkommenslage der Personen, die gemäß Gesetz LXXX von 1997 über die Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Sozialversicherung und private Altersversorgung sowie über die Finanzierung dieser Leistungen (im Folgenden: Tbj.) in einem gemeinsamen Haushalt leben, in dem auch der Studierende wohnt,
b) die Entfernung zwischen Ausbildungsort und Wohnort sowie Dauer und Kosten der Reise,
c) sofern der Studierende während seines Studiums nicht in dem gemeinsamen Haushalt gemäß Tbj. lebt, die hierdurch entstehenden Kosten,
d) welchen Betrag ein Studierender mit Behinderung für die Anschaffung und Unterhaltung besonderer Hilfsmittel, für besondere Reisebedürfnisse sowie für die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz beziehungsweise eines Gebärdensprachdolmetschers aufwenden muss,
e) regelmäßig anfallende Gesundheitsausgaben aufgrund des Gesundheitszustands des Studierenden oder eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen,
f) die Zahl der mit dem Studierenden im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen, insbesondere die Zahl der gemeinsam mit ihm unterhaltenen Kinder,
g) die Kosten der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(10) Bei der Berechnung des Einkommens ist bei regelmäßig monatlich messbaren Einkünften der Durchschnitt der letzten drei Monate und bei sonstigen Einkünften ein Zwölftel des letzten Jahres zugrunde zu legen. Auf Antrag des Studierenden ist auch eine nachgewiesene künftige Einkommensänderung zu berücksichtigen.

[24]Die Buchstaben h)-j) wurden durch Senatsbeschluss 31/2018/2019 SZT Nr. vom 26. März. eingefügt.

Außerordentliches Sozialstipendium
§ 19

(1) Das außerordentliche Sozialstipendium ist eine einmalige Zuwendung, die einem zu sozialen Leistungen berechtigten Studierenden zur Milderung einer unerwarteten Verschlechterung seiner sozialen Lage gewährt werden kann. 2 % des Rahmens für sozial begründete Stipendien können zu diesem Zweck als Förderung verwendet werden.

(2) Das außerordentliche Sozialstipendium (Beihilfe) kann auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes beim Leiter der Studienabteilung einzureichen. Über die Höhe der Beihilfe entscheidet der DJB.

(3) Über die eingegangenen Anträge der Studierenden ist mindestens einmal monatlich zu entscheiden. Die Auszahlung ist innerhalb von acht Arbeitstagen nach der Entscheidung zu veranlassen.

Bursa-Hungarica-Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen
§ 20

(1) Das Bursa-Hungarica-Hochschulstipendium der Selbstverwaltungen ist eine finanzielle Sozialleistung, die aus dem Sozialstipendium besteht, das Gemeinden und Komitatsverwaltungen, die sich der jeweiligen Jahresrunde des Bursa-Hungarica-Hochschulstipendiensystems der Selbstverwaltungen (im Folgenden: Stipendiensystem) angeschlossen haben, den Studierenden gewähren (im Folgenden: kommunaler Stipendienanteil), sowie aus dem Sozialstipendium, das auf Grundlage des kommunalen Stipendiums an der Hochschule des Studierenden gemäß der Regierungsverordnung festgesetzt wird (im Folgenden: institutioneller Stipendienanteil).

(2) Ein Bursa-Hungarica-Stipendium können Studierende erhalten, die von der Gemeinde ihres ständigen Wohnsitzes im Rahmen des Stipendiensystems gefördert wurden und ihr Studium in einem Vollzeit-Bachelor-, Master- oder ungeteilten Studiengang absolvieren.

(3) Quelle des institutionellen Stipendienanteils ist die im Haushalt der Einrichtungen ausgewiesene zweckgebundene Finanzquelle.

(4) Gemeinden beziehungsweise Komitatsverwaltungen können sich jährlich dem Stipendiensystem anschließen. Das Verfahren des Beitritts wird vom für Bildung zuständigen Minister jährlich im Amtsblatt des Ministeriums veröffentlicht.

(5) Den höchsten monatlichen Betrag des institutionellen Stipendienanteils pro Person (im Folgenden: Höchstbetrag) veröffentlicht der für Hochschulwesen zuständige Minister jährlich im Amtsblatt des Ministeriums.

(6) Der monatliche Betrag des institutionellen Stipendienanteils entspricht dem Betrag des kommunalen Stipendienanteils, darf jedoch den nach Absatz (5) festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

(7) Das im Rahmen des Stipendiensystems festgesetzte Stipendium darf ausschließlich aufgrund der sozialen Lage des Bewerbers gewährt werden; bei der Gewährung des Stipendiums darf die Studienleistung des Bewerbers nicht berücksichtigt werden.

(8) Der institutionelle Stipendienanteil ist von allen anderen an der Universität ausgezahlten Förderungen unabhängig.

(9) Die Aufgaben der zentralen Datenbankverwaltung und Koordinierung des Stipendiensystems sowie der Geldverwaltung im Zusammenhang mit den Gemeinde- und Komitatsstipendien werden von der durch den für Bildung zuständigen Minister bestimmten Organisation (im Folgenden: Bewerbungsverwaltungsstelle) wahrgenommen.

(10) Der institutionelle Stipendienanteil wird vom für Hochschulwesen zuständigen Minister gewährt.

(11) Die von den Gemeinden beziehungsweise Komitatsverwaltungen im Rahmen des Stipendiensystems als Geldmittelübertragung halbjährlich in einer Summe auf das von der Bewerbungsverwaltungsstelle verwaltete Konto überwiesene Förderung hat die Bewerbungsverwaltungsstelle halbjährlich in einer Summe als Geldmittelübertragung an die als Auszahlungsstelle dienende Universität weiterzuleiten und über die Überweisung halbjährlich gegenüber der Gemeinde beziehungsweise Komitatsverwaltung abzurechnen.

(12) Das Stipendium wird dem Studierenden von der Einrichtung ausgezahlt, die die studentischen Zuwendungen leistet. Die Universität ist verpflichtet, vor Beginn der Auszahlung die Anspruchsberechtigung zu prüfen.

(13) Für Studierende, die ihr Hochschulstudium bereits vor Beginn der Stipendienauszahlung aufgenommen haben, beginnt die Auszahlung des institutionellen Stipendienanteils im März; sie ist nach demselben Verfahren wie die studentischen Zuwendungen auszuzahlen. Die Auszahlung des kommunalen Stipendienanteils beginnt im März, spätestens jedoch bei der ersten Stipendienauszahlung nach Überweisung an die Universität; dabei werden die bis dahin fälligen Stipendien ausgezahlt und anschließend erfolgt die Auszahlung nach der Stipendienzahlungsordnung zusammen mit dem institutionellen Stipendienanteil.

(14) Hat der Studierende sein Hochschulstudium erstmals in dem Semester aufgenommen, in dem das Stipendium ausgezahlt wird, erfolgt die Auszahlung des institutionellen Stipendienanteils ab Oktober (bei Studiengängen mit Beginn im Frühjahrssemester ab März) nach demselben Verfahren wie die institutionellen studentischen Zuwendungen. Die Auszahlung des kommunalen Stipendienanteils beginnt im Oktober (bei Studiengängen mit Beginn im Frühjahrssemester im März), spätestens jedoch bei der ersten Stipendienauszahlung nach Überweisung an die Universitäten; dabei werden die bis dahin fälligen Stipendien ausgezahlt und anschließend erfolgt die Auszahlung nach der Stipendienzahlungsordnung zusammen mit dem institutionellen Stipendienanteil.

(15) In den Monaten, in denen das Studierendenrechtsverhältnis ruht, ruht die Auszahlung des Stipendiums vollständig, ohne dass sich das Enddatum der Auszahlung ändert.

(16) Erfüllt der Stipendiat die Voraussetzungen für die Auszahlung des Stipendiums nicht, ist die Universität verpflichtet, die Auszahlung einzustellen. Nach Abschluss des Studiensemesters, spätestens bis zum 30. Juni beziehungsweise 31. Januar, rechnet die

Universität gegenüber der Bewerbungsverwaltungsstelle über die nicht ausgezahlten Stipendien ab. Nach der Abrechnung teilt die Bewerbungsverwaltungsstelle die Einstellung der Stipendienauszahlung den Gemeinden beziehungsweise Komitatsverwaltungen mit.

(17) Ist der Studierende nicht zum Stipendium berechtigt, hat die Universität den auf ihn entfallenden, bereits überwiesenen, jedoch nicht ausgezahlten kommunalen Stipendienanteil innerhalb von 30 Tagen an die Bewerbungsverwaltungsstelle zurückzuüberweisen.

(18) Der stipendienberechtigte Studierende ist verpflichtet, während des Auszahlungszeitraums jede Änderung, die die Auszahlung des Stipendiums betrifft, innerhalb kürzester Zeit – spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen – schriftlich der auszahlenden Universität und der Bewerbungsverwaltungsstelle mitzuteilen. Bei Änderung der folgenden Daten ist die Mitteilungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen zu erfüllen:
a) Name, Wohnort und E-Mail-Adresse des Studierenden,
b) Bezeichnung, Studienform und Finanzierungsform der Ausbildung des Studierenden,
c) Aufschub des Studiums.

(19) Ein Stipendiat, der seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, kann von der Stipendienauszahlung und von der nächsten Jahresrunde des Stipendiensystems ausgeschlossen werden. Der Stipendiat ist verpflichtet, ein zu Unrecht bezogenes Stipendium innerhalb von 30 Tagen an die auszahlende Universität zurückzuzahlen. Ein Stipendiat, der wegen Verletzung seiner Mitteilungspflicht den Anspruch auf weitere Auszahlung verliert, kann nach Abschluss des Studiensemesters (bis zum 30. Juni beziehungsweise 31. Januar) keinen Anspruch mehr auf das nicht ausgezahlte Stipendium erheben.

(20) Die Universität ist verpflichtet, das Stipendium monatlich, unentgeltlich, zusammen mit den übrigen von ihr gewährten Zuwendungen und auf dieselbe Weise auszuzahlen. Das kommunale Stipendium ist von der Universität nur auszuzahlen, wenn die entsprechende Deckung von der Bewerbungsverwaltungsstelle auf ihr Konto überwiesen wurde.

(21) Das institutionelle Stipendium ist auch dann auszuzahlen, wenn die Deckung des kommunalen Stipendiums auf dem Konto der Universität nicht verfügbar ist.

(22) Die Abrechnung der im Haushalt der Universität als institutioneller Stipendienanteil ausgewiesenen Haushaltsunterstützung erfolgt – unter Berücksichtigung der Anspruchsberechtigung – im Rahmen des Jahresabschlusses.

C. Förderungsordnung für das Studium ausländischer Staatsangehöriger in Ungarn

§ 21

(1) Studierenden, die aufgrund eines bilateralen internationalen Vertrags an einer staatlich anerkannten Hochschule studieren – mit Ausnahme von Studierenden in staatlich geförderter Doktorandenausbildung –, gewährt der Minister ein Ministerstipendium. Das gewährte Stipendium wird jeweils für zehn oder zwölf Monate pro Jahr gewährt.

(2) Der monatliche Betrag des Ministerstipendiums entspricht
a) bei Studierenden sonstiger Bachelor- und Masterstudiengänge 34 % des im Haushaltsgesetz festgelegten jährlichen Betrags der Studierendennormative,

b) bei Studierenden in Doktorandenausbildung einem Zwölftel des im Haushaltsgesetz zu diesem Zweck festgesetzten jährlichen Normativbetrags.

(3) Das Ministerstipendium wird von der Hochschule ausgezahlt, mit der der Studierende in einem Rechtsverhältnis steht.

(4) Ein nichtungarischer Staatsangehöriger, der in Ungarn in einem staatlich geförderten Bachelor-, Master-, ungeteilten oder Promotionsstudiengang studiert und für den dies ein bilateraler oder multilateraler internationaler Vertrag vorsieht, hat für zwölf Monate jährlich Anspruch auf Wohnheimunterbringung. Ein nichtungarischer Staatsangehöriger, der aufgrund eines bilateralen oder multilateralen internationalen Vertrags in Ungarn eigenfinanziert studiert, hat ebenfalls für zwölf Monate jährlich Anspruch auf Wohnheimunterbringung, deren Gebühr aus dem Ministerstipendium zu zahlen ist.

(5) Über Personen, die aufgrund eines internationalen Vertrags in Ungarn studieren, informiert das Balassi-Institut die Hochschulen.

(6) Für nichtungarische Staatsangehörige, die aufgrund eines internationalen Abkommens an einer Teilausbildung teilnehmen, sind die Absätze (1)–(5) mit der Abweichung anzuwenden, dass das gewährte Stipendium für die Dauer der Teilausbildung gilt.

§ 22

(1) Einem unter das Gesetz über Vergünstigungen fallenden Studierenden, der an der Universität in staatlich geförderter Ausbildung studiert – mit Ausnahme eines Studierenden in staatlich geförderter Doktorandenausbildung –, kann der Minister ein Stipendium für zehn Monate gewähren.

(2) Der monatliche Betrag des Ministerstipendiums entspricht 15 % der im Haushaltsgesetz festgelegten Studierendennormative.

(3) Der Studierende kann das Stipendium im Wege eines Bewerbungsverfahrens erhalten. Das Bewerbungsverfahren wird vom Balassi-Institut durchgeführt.

(4) Für die Auszahlung des Stipendiums sind die Bestimmungen des § 21 anzuwenden.

(5) Für nichtungarische Staatsangehörige, die aufgrund des Gesetzes über Vergünstigungen an einer Teilausbildung teilnehmen, sind die Absätze (1)–(5) des § 21 dieser Ordnung mit der Abweichung anzuwenden, dass das gewährte Stipendium für die Dauer der Teilausbildung gilt.

§ 23

(1) Einem nichtungarischen Staatsangehörigen, der in Ungarn an einer gebührenpflichtigen beziehungsweise eigenfinanzierten Ausbildung teilnimmt – mit Ausnahme des Studierenden nach Absatz (1) –, kann der Minister für jedes Studienjahr ein Stipendium gewähren.

(2) Die Ausschreibung für das Stipendium nach Absatz (1) wird – innerhalb der im Haushaltsgesetz festgelegten Grenzen – vom Minister veröffentlicht und vom Balassi-Institut durchgeführt.

(3) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt auf Grundlage des verfügbaren Haushaltsansatzes und der Studienleistungen der Bewerber.

(4) Die Bewerbungen sind bei der Universität einzureichen. Die Universität erstellt eine Rangfolge und leitet die gereihten Bewerbungen an die in Absatz (2) genannte Organisation weiter. Der Minister entscheidet auf Grundlage der Rangfolge und der in Absatz (3) genannten Grundsätze – erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Sachverständigen – über die Bewerbungen.

(5) Die Ausschreibung ist auf der Website des Ministeriums zu veröffentlichen und außerdem allen Hochschulen zuzuleiten.

(6) Die Bewerbungsfrist darf nicht vor dem 30. Tag nach der Veröffentlichung enden.

Grundförderung
§ 24

(1) Eine Person, die erstmals ein Studierendenrechtsverhältnis in einem staatlich geförderten Bachelor- oder ungeteilten Studiengang begründet, hat bei ihrer ersten Anmeldung – auf Antrag – Anspruch auf eine Grundförderung in Höhe von 50 % der Studierendennormative, sofern sie die Voraussetzungen des § 17 Absätze (2)–(3) dieser Ordnung erfüllt.

(2) Eine Person, die erstmals ein Studierendenrechtsverhältnis in einem staatlich geförderten Vollzeit-Masterstudiengang begründet, hat bei ihrer ersten Anmeldung – auf Antrag – Anspruch auf eine Grundförderung in Höhe von 75 % der Studierendennormative, sofern sie die Voraussetzungen des § 17 Absätze (2)–(3) dieser Ordnung erfüllt.

D. Sonstige Stipendien und Förderungen

§ 25

Stipendium zur Unterstützung von Studien ungarischer Staatsangehöriger an staatlich anerkannten ausländischen Hochschulen

(1) Das Stipendium zur Unterstützung von Studien ungarischer Staatsangehöriger an staatlich anerkannten ausländischen Hochschulen kann im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens erworben werden.

(2) Das Ausschreibungsverfahren wird – innerhalb der im Haushaltsgesetz festgelegten Grenzen – vom Minister ausgeschrieben und vom Balassi-Institut durchgeführt.

(3) Die Bewertung der Bewerbungen erfolgt unter Zugrundelegung der einschlägigen bilateralen und multilateralen internationalen Abkommen sowie aufgrund der Studienleistungen der Bewerber.

(4) Die Bewerbungen sind beim Balassi-Institut einzureichen, das eine Rangfolge erstellt. Der Minister entscheidet auf Grundlage dieser Rangfolge und der in Absatz (3) festgelegten Grundsätze – erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Sachverständigen – über die Bewerbungen und benachrichtigt den Bewerber sowie, wenn es sich um einen Studierenden handelt, auch die Hochschule.

(5) Die Ausschreibung ist auf der Website des Ministeriums zu veröffentlichen und außerdem allen Hochschulen zuzuleiten.

(6) Die Bewerbungsfrist darf nicht vor dem 30. Tag nach der Veröffentlichung enden.

Stipendium für Studierende, die in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums an einer Teilausbildung teilnehmen
§ 26

(1) Nimmt ein Studierender in staatlich geförderter Ausbildung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums an einer Teilausbildung teil, deren Studienleistungen auf seine Ausbildung an der ungarischen Hochschule angerechnet werden können, kann er für die Dauer des Auslandsstudiums – nach Maßgabe des Absatzes (7) – von der Hochschule, mit der er in einem Studierendenrechtsverhältnis steht, ein Stipendium erhalten.

(2) Pro Semester können – zulasten der Ausbildungsnormative – zwei Studierende, die an einer Teilausbildung im Ausland teilnehmen, ein Stipendium erhalten, sofern sie über einen gültigen Vertrag für die ausländische Teilausbildung verfügen und bis zum 15. September beziehungsweise 15. Februar des betreffenden Jahres bei der Studienabteilung eine Bewerbung einreichen.

(3) Die Reihung der eingereichten Bewerbungen erfolgt nach dem Bewertungssystem des nationalen Hochschulstipendiums; über die Bewerbungen entscheidet der DJB.

(4) Die Bewerbung um ein Stipendium für Studierende, die in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums an einer Teilausbildung teilnehmen, muss ein ausgearbeitetes und vom Prorektor für Bildung und Lehre vorab genehmigtes Studienprogramm sowie die Verpflichtung des Studierenden enthalten, im Rahmen der ausländischen Teilausbildung pro Semester mindestens 10 anrechenbare Credits zu erwerben, sofern er an einer theoretischen Ausbildung teilnimmt.

(5) Besteht an der die Teilausbildung anbietenden Hochschule keine Prüfungsmöglichkeit, so muss der Bewerber in dem betreffenden Fach die Voraussetzung für die Prüfungszulassung erwerben und nach seiner Rückkehr die Credits im ersten Monat der folgenden Vorlesungszeit im Inland erwerben. Andernfalls beziehungsweise bei Teilnehmern an einer praktischen Ausbildung ohne Nachweis der Anerkennung des Praktikums ist die ausländische Teilausbildung als erfolglos zu bewerten. In diesem Fall hat der Studierende die Hälfte des Stipendiums zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist in einer Summe bis zum Ende der zweiten Woche nach Ablauf der für den Erwerb der Credits festgelegten Frist zu leisten.

(6) Die Zeit der ausländischen Teilausbildung gilt als aktives Semester, und diese Semester werden auf die gesetzlich gewährte Dauer der staatlich geförderten Ausbildung angerechnet.

(7) Der Studierende ist zum Stipendium berechtigt, wenn er sein Auslandsstudium mit Zustimmung der Hochschule aufgenommen hat. Die Universität legt in der Studien- und

Prüfungsordnung die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen sie dem Auslandsstudium zustimmt, mit der Maßgabe, dass ein Studierender im Bachelor-, Master- oder einheitlichen ungeteilten Studium nur dann ein Stipendium erhalten kann, wenn er bereits mindestens sechzig Prozent der Credits erworben hat. Der jährliche Stipendienbetrag darf nicht geringer sein als das Dreifache der studentischen Stipendienförderung. Die Universität plant den Stipendienfonds jährlich in ihrem Haushalt ein.

(8) Das in Absatz (1) bezeichnete Stipendium kann ausschließlich im Wege eines Bewerbungsverfahrens erworben werden; die öffentliche Ausschreibung ist an der Universität bekannt zu machen und auf der Website der Universität zu veröffentlichen; für die Einreichung der Bewerbung ist eine Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung einzuräumen; über die Gewährung des Stipendiums entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit der Studentischen Selbstverwaltung; die Universität hat die Überweisung des Stipendiums möglichst vor der Abreise des Studierenden, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach der Abreise zu veranlassen; bei erfolgloser Teilausbildung kann die Universität die Rückzahlung von höchstens der Hälfte des Stipendiums anordnen.

(9) [25]Ein Gaststudierender aus einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums, der aufgrund eines internationalen Abkommens an einer Teilausbildung teilnimmt, erhält zulasten der eigenen Einnahmen der Universität ein Stipendium.

„Royal Canin-Stipendium für Studierende der Veterinärmedizin“
§ 26/A[26]

(1) Das zur Unterstützung von Studierenden der Veterinärmedizin eingerichtete Stipendium können ungarische Staatsangehörige im vierten beziehungsweise fünften Studienjahr erhalten, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 a) in den beiden Studiensemestern vor Einreichung der Bewerbung mindestens einen Studiennotendurchschnitt der Bewertung „gut“ erreicht haben;
 b) die vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsanforderungen einschließlich der erforderlichen Zahl an Credits erfüllt haben
 c) sich dem Tierschutz und dem Tierwohl verpflichtet fühlen.

(2) Höhe und detaillierte Bedingungen des Stipendiums sind in der Vereinbarung zwischen der Veterinärmedizinische Universität Budapestund der das Stipendium bereitstellenden Royal Canin Hungary Kft. festgelegt.

TOLNAGRO-Stipendium
§ 26/B[27]

(1) Das zur Unterstützung der Studierenden des ungarischsprachigen veterinärmedizinischen Studiengangs eingerichtete Stipendium wird vom Institut für Tierzucht, Tierernährung und Labortierkunde sowie vom Lehrstuhl für

[25]Eingefügt durch Senatsbeschluss 38/2017/2018 SZT Nr. vom 13. Februar 2018.
[26]Eingefügt durch Senatsbeschluss 15/2016/2017 SZT Nr. vom 13. Dezember 2016.
[27]Eingefügt durch Senatsbeschluss 15/2016/2017 SZT Nr. vom 13. Dezember 2016.

Pharmakologie und Toxikologie denjenigen Studierenden verliehen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) dem Studierenden mit dem besten Ergebnis im Fach „Tierernährung 2“ im betreffenden Jahr;
b) dem Studierenden, der im betreffenden Jahr die beste Diplomarbeit zum Thema Tierernährung angefertigt hat;
c) dem Studierenden mit dem besten Ergebnis im Fach „Pharmakologie 2“ im betreffenden Jahr;
d) dem Studierenden, der im betreffenden Jahr die beste Diplomarbeit zum Thema Pharmakologie angefertigt hat.

(2) Höhe und detaillierte Bedingungen des Stipendiums sind in der Vereinbarung zwischen der Veterinärmedizinische Universität Budapest und der das Stipendium bereitstellenden TOLNAGRO Állatgyógyászati Kft. festgelegt.

Marek-József-Stipendienprogramm
§ 26/C[28]

(1) Die Marek-József-Stiftung hat als Förderer zur Sicherstellung des Nachwuchses an angemessen ausgebildeten, praktisch erfahrenen und fachlich der Nutztiermedizin sowie der Sicherheit der Lebensmittelkette verpflichteten Tierärzten das Marek-József-Stipendienprogramm (im Folgenden: Stipendienprogramm) eingerichtet. Das Stipendienprogramm wird vom Förderer entsprechend der Ausschreibung und der jeweils geltenden Satzung des Marek-József-Stipendienprogramms bereitgestellt. Die Ausschreibung und die Satzung sind auf der Website der Veterinärmedizinische Universität Budapest verfügbar.

(2) Der Stipendiat erwirbt den Anspruch auf das ausgeschriebene Stipendium aufgrund der von ihm mitgeteilten Tatsachen und sonstigen für die Bewertung wesentlichen Informationen.[29]

(3) Mit der Ausschreibung beziehungsweise Auszahlung des Stipendiums verfolgt der Förderer das Ziel, dass der Stipendiat nach Erwerb seiner Qualifikation und seines Abschlusses im Bereich der Nutztiermedizin beziehungsweise der Sicherheit der Lebensmittelkette tätig wird.[30]

(4) Die Einzelheiten des Stipendienprogramms werden durch die Satzung und die jeweils aktuelle Ausschreibung geregelt.[31]

(5)–(8) gestrichen[32]

§ 26/D[33]

(1) Eine Form der von der Universität gewährten sonstigen Stipendien ist das Fachkollegiumsstipendium, das in seiner Form dem gleichnamigen Stipendium des Marek-Stipendienprogramms entspricht, mit der Maßgabe, dass die Universität allen Studierenden ein Stipendium gewährt, die an einem Fachkollegium teilnehmen, das nicht mit dem Fachgebiet Nutztiermedizin und Sicherheit der Lebensmittelkette verbunden ist. Über die Einzelheiten des

[28]Eingefügt durch Senatsbeschluss …2020/2021 SZT Nr. vom 16. Dezember 2020.
[29]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[30]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[31]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[32]Gestrichen durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.
[33]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

Stipendiums informiert die Direktion für Lehre bis zum letzten Tag des ersten Monats jedes Semesters.

(2) Im Rahmen des Sommerstipendiums für Universitäre Diagnostik sind Studierende in grundständiger Ausbildung stipendienberechtigt, die zum Erwerb von Kenntnissen in der Labordiagnostik an einem zweiwöchigen Fachpraktikum teilnehmen. Über das Stipendium informiert die Direktion für Lehre bis zum Ende des Frühjahrssemesters.

(3)

§ 26/E[34][35]

Stiftungsstipendium

(1) Die Marek-József-Stiftung stellt als Förderer einen Stipendienrahmen für alle Studierenden bereit, die aufgrund ihrer Studienleistungen die Voraussetzungen für die Auszahlung eines Studienleistungsstipendiums erfüllen.

(2) Bei gleichem Studiennotendurchschnitt erhalten Studierende in staatlich geförderter und eigenfinanzierter Finanzierungsform eine gleich hohe, studienleistungsbezogene Zuwendung.

(3) Studierende in eigenfinanzierter Ausbildung erhalten den aufgrund ihrer Leistung festgesetzten Stipendienbetrag vollständig in Form eines Stiftungsstipendiums.

(4) Bei Studierenden mit staatlichem Stipendium werden die verfügbaren staatlichen und Stiftungsstipendienrahmen zusammengeführt. Für sie ergänzt das Stiftungsstipendium das staatliche Studienleistungsstipendium so, dass die Summe der beiden Zuwendungen bei gleichem Studiennotendurchschnitt dem Betrag entspricht, der eigenfinanzierten Studierenden ausgezahlt wird.

§ 26/F[36]
Dr. Benyeda János Stipendium

(1) Zur Förderung der fachlichen Entwicklung sowie der Kenntnisse in den Bereichen der Nutztiergesundheit und der Geflügelmedizin von Studierenden des vierten und fünften Studienjahres des ungeteilten ungarischsprachigen Studiengangs der Veterinärmedizin richten die Universität und die Prophyl Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Prophyl Kft.) das Dr.-Benyeda-János-Stipendium ein.

(2) Um das Stipendium können sich Studierende bewerben, die
 a) sowohl im Semester der Einreichung der Bewerbung als auch im Semester der Auszahlung des Stipendiums über einen aktiven Studierendenstatus verfügen;
 b) in den beiden der Einreichung der Bewerbung vorangegangenen Semestern einen gewichteten Notendurchschnitt von mindestens 4,00 erreicht haben; und
 c) sich verpflichten, während der fünfmonatigen Dauer des Stipendienprogramms an fachlichen Konsultationen im Umfang von mindestens 96 Stunden teilzunehmen.

[34]Eingefügt durch Senatsbeschluss 29/2025/2026 SZT Nr. vom 4. März 2026.

[35]Geändert durch Senatsbeschluss 35/2025/2026 Nr. vom 22. April 2026.

[36] Eingefügt durch den Beschluss des Senats Nr. 7/2026/2027 SZT vom 30. September 2026.

(3) Das Stipendium wird für ein Semester mit einer Dauer von fünf Monaten vergeben. Pro Semester können ein, höchstens jedoch zwei Studierende das Stipendium erhalten. Studierende können das Stipendium höchstens zweimal erhalten.

(4) Die Höhe des Stipendiums, die detaillierten Voraussetzungen für die Einreichung und Bewertung der Bewerbungen sowie die fachlichen Verpflichtungen der Stipendiatinnen und Stipendiaten werden in der zwischen der Universität und der Prophyl Gesellschaft mit beschränkter Haftung geschlossenen Kooperationsvereinbarung, in der jeweils geltenden Stipendienausschreibung sowie im mit der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten abgeschlossenen Stipendienvertrag geregelt.

E. Finanzierung der Betriebskosten der Universität

Unterstützung für Lehrbücher und Skripte
§ 27

(1) Von der Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie Sport- und Kulturaktivitäten können 56 % für Sozialförderungen und 24 % zur Unterstützung der Erstellung von Skripten, zur Beschaffung elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und der für die Vorbereitung erforderlichen elektronischen Geräte verwendet werden.

(2)[37] Unter Berücksichtigung des Absatzes (1) sind 56 % des verfügbaren Betrags innerhalb der Einrichtung im Wege eines Bewerbungsverfahrens oder als kraft Gesetzes zustehende Leistung zur Unterstützung der Studierenden zu verwenden, während aus 24 % die Herstellung von Lehrbüchern und Skripten sowie deren Bereitstellung für die Studierenden zu fördern und Hilfsmittel für das Studium von Studierenden mit Behinderung zu beschaffen sind.

(3) Über die Verwendung von 24 % der Förderung – das heißt die Unterstützung der Erstellung und Bereitstellung von Lehrbüchern und Skripten – gibt die Studentische Selbstverwaltung vorab eine Stellungnahme ab; über die Verwendung ist die Studentische Selbstverwaltung jährlich zu informieren.

(4) Die Förderung nach Absatz (3) kann auch zur Beschaffung elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und der für die Vorbereitung erforderlichen elektronischen Geräte verwendet werden, sofern sie für die Erstellung oder Beschaffung digitaler Lehrmaterialien oder für die Beschaffung von Hilfsmitteln für das Studium von Studierenden mit Behinderung eingesetzt wird. Auch in diesem Fall ist die vorherige Stellungnahme der Studentischen Selbstverwaltung einzuholen.

(5)[38] Studierende in staatlich geförderter Vollzeitausbildung im Bachelor-, einheitlichen ungeteilten oder Masterstudium können auf Antrag über das NEPTUN-System zulasten eigener institutioneller Einnahmen eine Unterstützung für den Kauf von Skripten in Anspruch nehmen. Die Unterstützung wird über das NEPTUN-System gewährt. Die Unterstützung beträgt 5.000 Ft pro Semester.

[37]Geändert durch Senatsbeschluss 26/2018/2019 SZT Nr. vom 19. Februar 2019.
[38]Geändert durch Senatsbeschluss 26/2018/2019 SZT Nr. vom 19. Februar 2019.

Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten
§ 28

(1) Zur Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten können jeweils 10-10 % der Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie Sport- und Kulturaktivitäten verwendet werden (siehe § 13 Abs. (8) dieser Ordnung).

(2) Zum Bereich kultureller Tätigkeiten gehören insbesondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten beziehungsweise angebotenen kulturellen Aktivitäten, Veranstaltungsorganisation, Karriereberatung, Lebensführungs- und Studienberatung sowie Absolventenverfolgung.

(3) Zum Bereich sportlicher Aktivitäten gehören insbesondere die im Rahmen der Universität für Studierende organisierten beziehungsweise angebotenen Tätigkeiten zur körperlichen Bewegung, zum Sport, zum Wettkampf, zur Erziehung zu einer gesunden Lebensweise sowie die Lebensstilberatung.

(4) Über die Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten entscheidet der Rektor nach Anhörung der Stellungnahme der Studentischen Selbstverwaltung.

Bedingungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Wohnheimversorgung und der Wohnbeihilfe
§ 29

(1) Die Vergabe eines Wohnheimplatzes erfolgt auf Antrag. Einen Wohnheimplatz kann beantragen, wer sich für eine ungarischsprachige Ausbildung an der Universität beworben hat oder in einem Studierendenrechtsverhältnis steht, unabhängig davon, für welchen Ausbildungsabschnitt oder welche Studienform er die Zulassung beantragt beziehungsweise ein Studierendenrechtsverhältnis begründet hat.

(2) Über die Bewerbungen ist anhand des in der Wohnheimordnung festgelegten Punktesystems zu entscheiden. Bei der Beurteilung der Wohnheimbewerbungen ist ein benachteiligter Studierender zu bevorzugen, der ohne Wohnheimunterbringung sein Hochschulstudium nicht aufnehmen beziehungsweise fortsetzen könnte.

(3) Das Punktesystem muss vor Einreichung der Bewerbungsanträge zugänglich gemacht werden. Im Punktesystem sind als Kriterien die soziale Lage des Studierenden, seine Studienleistung, seine Arbeit für die studentische Gemeinschaft, die Studienform, eine etwaige Befreiung von Zahlungspflichten sowie – wenn der Studierende gemäß § 41 Abs. (1) Nftv. bei der Beurteilung der Wohnheimbewerbung zu bevorzugen ist – auch das Vorliegen der im Nftv. bestimmten Voraussetzungen der Bevorzugung zu berücksichtigen.

(4) Die Wohnheimunterbringung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr ist für die Bereitstellung der Wohnbedingungen und die damit verbundenen grundlegenden Dienstleistungen zu zahlen, die eine bestimmungsgemäße Nutzung ermöglichen. Die Wohnheimgebühr wird jährlich vom Senat festgesetzt. Das Wohnheim kann weitere Zusatzleistungen anbieten, die gegen eine gesonderte Gebühr in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Unterstützung der Wohnbedingungen erfolgt im Rahmen der Sozialförderung.

§ 30

(1) Die Wohnheimplätze sind nach Komfortgrad auf einer vierstufigen Skala einzustufen.

(2) Bei der Einstufung nach Komfortgrad sind in erster Linie der Zustand des Gebäudes, die Ausstattung mit Sanitäranlagen und die Zahl der in den einzelnen Räumen untergebrachten Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Über die Einstufung der einzelnen Plätze bestimmt eine zwischen dem Rektor der Universität und der Studentischen Selbstverwaltung bis zum 30. Mai vor Beginn des Studienjahres abzuschließende Vereinbarung mit der Maßgabe, dass
a) ein Wohnheimplatz nur dann in Kategorie I eingestuft werden kann, wenn die Sanitäranlage gemeinschaftlich genutzt wird, in einem Raum drei oder mehr Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre nicht renoviert wurde,
b) ein Wohnheimplatz in Kategorie II eingestuft werden kann, wenn in einem Raum weniger als drei Personen untergebracht sind,
c) ein Wohnheimplatz in Kategorie III eingestuft werden kann, wenn pro Zimmer oder je zwei Zimmer eine vollständige Sanitäranlage eingerichtet ist und in einem Raum weniger als drei Personen untergebracht sind,
d) ein Wohnheimplatz in Kategorie IV eingestuft werden kann, wenn pro Zimmer oder je zwei Zimmer eine vollständige Sanitäranlage eingerichtet ist, in einem Raum weniger als drei Personen untergebracht sind und das Gebäude innerhalb der letzten 10 Jahre renoviert wurde.

(4) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze gilt als Renovierung jede Investition, die mit im Verhältnis zum Gesamtwert des Wohnheims maßgeblichen Kosten die Wohnbedingungen im Wohnheim verbessert, mit Ausnahme von Aufwendungen zur bloßen Erhaltung des Wohnheims.

(5) Der monatliche Betrag der Wohnheimgebühr darf bei Studierenden in staatlich geförderter Ausbildung und bei Studierenden in staatlich geförderter Doktorandenausbildung pro Studierendem folgende Anteile des jährlichen Betrags der Wohnheimnormative nicht überschreiten:
a) bei einem Platz der Kategorie I 8 %;
b) bei einem Platz der Kategorie II 10 %,
c) bei einem Platz der Kategorie III 12 %,
d) bei einem Platz der Kategorie IV 15 %.

(6) gestrichen[39]
(7) Als grundlegende Wohnheimdienstleistung sind mindestens die fortlaufende Sicherstellung und der Betrieb der gesetzlich für die Genehmigung des Betriebs eines Wohnheims beziehungsweise Studentenheims vorgeschriebenen Bedingungen sowie die Möglichkeit zum Betrieb von Personalcomputern, Unterhaltungselektronik und Haushaltsgeräten mit geringem Verbrauch zu verstehen.

[39]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

Unterstützung des Betriebs der Studentischen und Doktorandischen Selbstverwaltung
§ 31

(1) Die Tätigkeit der an der Universität bestehenden Studentischen beziehungsweise Doktorandischen Selbstverwaltung wird aus dem Haushalt durch eine normative Förderung als Teil der für die Universität bereitgestellten studentischen Normativleistung unterstützt. Die Förderung beträgt mindestens 3 % der Studierendennormative.

(2) Berechnung, Verteilung und Inanspruchnahme der normativen Förderung zur Unterstützung der Tätigkeit der Studentischen und Doktorandischen Selbstverwaltung erfolgen unter Einbeziehung, Information und mit Zustimmung der Studentischen und Doktorandischen Selbstverwaltung.

(3) Die Studentische und die Doktorandische Selbstverwaltung sind verpflichtet, dem Senat einmal jährlich über die Verwendung des ihnen zur Verfügung gestellten Betrags Bericht zu erstatten.

Kreis der bei der normativen Beteiligung an studentischen Zuwendungen zu berücksichtigenden Studierenden und Verfahren zur Feststellung der zu berücksichtigenden Studierendenzahl
§ 32

(1) Bei der Festsetzung der institutionellen Förderung
a) ist der arithmetische Mittelwert der nach den statistischen Meldungen im März und Oktober anspruchsberechtigten Personenzahlen zu berücksichtigen
aa) für die studentische Stipendienförderung,
ab) für die Wohnheimförderung,
ac) für die Wohnbeihilfe,
ad) für den Betrag, der für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie für sportliche und kulturelle Tätigkeiten verwendet werden kann;
b) beim Doktorandenstipendium ist ein Zwölftel der tatsächlichen Zahl der Anspruchsmonate zu berücksichtigen;
c) beim nationalen Hochschulstipendium ist ein Zehntel der tatsächlichen Zahl der Anspruchsmonate zu berücksichtigen;
d) beim Ministerstipendium für Studierende ausländischer Staatsangehörigkeit in staatlich finanzierter Ausbildung und beim institutionellen Stipendienanteil des Bursa-Hungarica-Hochschulstipendiums der Selbstverwaltungen ist der tatsächlich auszuzahlende Betrag zu berücksichtigen.

(2) Unter der statistischen Meldung im März ist die von der Hochschule erstellte statistische Meldung zu verstehen, die den Stand der Hochschule am 15. März erfasst, unter der statistischen Meldung im Oktober diejenige, die den Stand am 15. Oktober erfasst.

(3) Bei der studentischen Stipendienförderung entspricht die Zahl der Anspruchsberechtigten der Zahl der Studierenden in staatlich geförderter Vollzeitausbildung im Bachelor-, Master- und einheitlichen ungeteilten Studium.

(4) Bei der Wohnheimförderung entspricht die Zahl der Anspruchsberechtigten der Zahl der Studierenden, die an einer staatlich geförderten oder an einer eigenfinanzierten Vollzeitausbildung gemäß § 20 Abs. (1) teilnehmen und im Wohnheim der Einrichtung untergebracht sind.

(5) Bei der für Wohnbeihilfe verfügbaren Förderung entspricht die Zahl der Anspruchsberechtigten der Zahl der Studierenden in staatlich geförderter Vollzeitausbildung an der Hochschule, abzüglich 95 % der Zahl der in staatlich geförderter Vollzeitausbildung Studierenden, die am Ausbildungsort einen gemeldeten Wohnsitz haben, sowie abzüglich der Zahl nach Absatz (4).

(6) Bei dem Betrag, der für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie für sportliche und kulturelle Tätigkeiten verwendet werden kann, entspricht die Zahl der Anspruchsberechtigten der Summe der Anspruchsberechtigten nach Absatz (3) und Absatz (6).

(7) Beim nationalen Hochschulstipendium entspricht die Zahl der Anspruchsberechtigten der Zahl der Studierenden, die tatsächlich ein Stipendium erhalten.

(8) Ändern sich einzelne Normativbeträge während des Jahres, folgt die Feststellung der Anspruchsberechtigten den Ausbildungszeiträumen (Studiensemestern).

(9) Bei der Festlegung der Rahmenbeträge des institutionellen studentischen Haushaltsansatzes können die Einrichtungen in ihrer statistischen Meldung

a) von den Studierenden gemäß § 4 Abs. (1) dieser Ordnung nur diejenigen staatlich geförderten Studierenden berücksichtigen, bei denen die Zahl der begonnenen Semester die in den für sie geltenden Ausbildungsanforderungen festgelegte, in Semestern berechnete Ausbildungsdauer nicht überschreitet;
b) sämtliche Studierenden gemäß § 4 Abs. (2) dieser Ordnung berücksichtigen.

(10) Im Sinne dieser Ordnung gilt als begonnenes Semester ein Semester, in dem der Studierende auch am 30. Tag nach Einschreibung oder Anmeldung über ein nicht ruhendes Studierendenrechtsverhältnis verfügt (im Folgenden: begonnenes Semester).

VII. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Einreichung und Beurteilung von Bewerbungen (Anträgen) auf staatliche Förderungen

§ 33

(1) Studierende, die zum Kreis der Anspruchsberechtigten für die in Kapitel V dieser Ordnung festgelegten und auf Antrag auszuzahlenden staatlichen Förderungen gehören, können nach Maßgabe dieser Ordnung eine Bewerbung/einen Antrag auf Festsetzung der staatlichen Förderung einreichen.

(2) Der Studierende kann eine Bewerbung/einen Antrag auf regelmäßiges beziehungsweise außerordentliches Sozialstipendium bis zu dem auf dem vom DJB erstellten und ausgegebenen Formular angegebenen Datum, spätestens jedoch bis zur Mitte der zweiten Woche der Vorlesungszeit beziehungsweise beim Eintritt des außergewöhnlichen Ereignisses einreichen.

Über das regelmäßige Sozialstipendium entscheidet der DJB innerhalb von 15 Tagen, über das außerordentliche Sozialstipendium (Beihilfe) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich.

(3) Der DJB hat seine Entscheidung so zu treffen, dass der im ersten Monat des Semesters fällige Teil der staatlichen Förderung im ersten Semester spätestens bis zum 10. Oktober und im zweiten Semester spätestens bis zum 10. März ausgezahlt werden kann.

(4) Über die Entscheidungen des DJB ist der Studierende in jedem Fall entweder über das NEPTUN-System oder schriftlich zu informieren.

(5) Die Titel und Voraussetzungen der von der Universität an Studierende gewährbaren Förderungen sind jeweils für die Dauer eines Studienjahres im Voraus festzulegen und an der Universität zu veröffentlichen.

Ordnung der Auszahlung staatlicher Förderungen

§ 34

(1) Das leistungsbezogene Stipendium, das regelmäßige Sozialstipendium, der institutionelle Anteil des BURSA-Stipendiums, das nationale Hochschulstipendium, die Grundförderung, das Doktorandenstipendium und sonstige Stipendien sind – sofern nichts anderes bestimmt ist – monatlich an den Studierenden auszuzahlen. Die Universität ist – mit Ausnahme des ersten Monats des Studiensemesters – verpflichtet, spätestens bis zum 10. Tag des laufenden Monats gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut die Überweisung dieser Zuwendungen zu veranlassen.

(2) Leistungsbezogene und sozial begründete Stipendien, Doktorandenstipendien und sonstige Stipendien dürfen den berechtigten Studierenden ausschließlich als Geldleistungen zur Verfügung gestellt werden.

Nichtzahlung von Studiengebühren und sonstigen Gebühren; Erstattung von Studiengebühren

§ 35

(1) Ein Studierender, der seiner Pflicht zur Zahlung der Studiengebühr nicht nachkommt, darf sich für das folgende Studiensemester nicht einschreiben beziehungsweise nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Studierende die sonstige Gebühr bis zum Ende des Studienjahres beziehungsweise zwei Wochen vor der Abschlussprüfung nicht entrichtet. Die Anmeldung kann nur nachgeholt und der Studierende nur dann zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn er seinen Zahlungspflichten nachgekommen ist. Andernfalls weist der Prorektor für Bildung und Lehre den Betroffenen an, ein passives Semester in Anspruch zu nehmen; die Abschlussprüfung kann erst in der folgenden Abschlussprüfungsperiode abgelegt werden, vorausgesetzt, dass die Schulden beglichen wurden.

(2) Unterbricht der Studierende sein Studium während des Semesters aus irgendeinem Grund, kann ihm der zeitanteilige Betrag der Studiengebühr ab dem Monat nach der Unterbrechung zurückerstattet werden.

(3) Höchstens 60 % der entrichteten Studiengebühr können bei Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses auf eigenen Antrag – in berücksichtigungswürdigen Fällen und aufgrund eines bis zum letzten Tag des auf die Zahlung folgenden Monats eingereichten Antrags auf Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses und Rückzahlung der Studiengebühr – mit Genehmigung des Rektors erstattet werden.

(4) Bei semesterweiser organisierter Ausbildung sind bei einer auf eigenen Antrag erfolgenden Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses innerhalb von 30 Tagen nach Einschreibung oder Anmeldung 60 % der entrichteten Studiengebühr zurückzuzahlen; erfolgt die Beendigung nach dem 30. Tag im Zeitraum vom 30. September bis 10. Oktober, ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden der zeitanteilige Teil dieser 60 % zurückzuzahlen. Der an den Prorektor für Bildung und Lehre gerichtete Antrag ist beim zuständigen Sachbearbeiter der Studienabteilung einzureichen. Der Antrag muss den Grund der Studienunterbrechung, die für das Semester entrichtete Studiengebühr und die Nummer des Bankkontos enthalten, auf das der Studierende die Überweisung verlangt. Der zurückzuüberweisende Betrag wird vom Sachbearbeiter der Studienabteilung berechnet; nach Gegenzeichnung der Zahlungsanweisung durch den Prorektor für Bildung und Lehre wird sie an die Finanzabteilung weitergeleitet, die die Überweisung veranlasst. Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags ist die Überweisung bei der Bank einzuleiten. Bei einer nach dem 10. Oktober erfolgenden Beendigung des Rechtsverhältnisses kann keine Studiengebühr erstattet werden.[40]

(5) Bei fremdsprachiger Ausbildung kann die Studiengebühr für den/die in Ungarn absolvierten Block/Blöcke des 11. Semesters nicht erstattet werden.[41]

Zahlungsordnung für Studiengebühren, Eigenfinanzierung und sonstige Gebühren

§ 36

(1) Die Studiengebühr ist vom Studierenden über das NEPTUN-System bis zum Ende des Einschreibe-/Anmeldezeitraums zu entrichten.

(2)[42] Einen Antrag auf Ratenzahlung kann der Studierende bis zum Ende der ersten Woche des Einschreibe-/Anmeldezeitraums, spätestens jedoch im Herbstsemester bis zum 15. September und im Frühjahrssemester bis zum 15. Februar einreichen; danach besteht keine Möglichkeit mehr, eine Ratenzahlung zu beantragen. Wurde eine Ratenzahlung beantragt und bewilligt, ist die Studiengebühr gemäß dem Studienvertrag zu entrichten. Die erste Rate darf nicht weniger als 40 % der Studiengebühr betragen. Die verbleibenden 60 % sind während der Vorlesungszeit in gleichen Raten jeweils bis zum 10. eines Monats zu entrichten. Im letzten Semester der Ausbildungszeit ist die Studiengebühr spätestens einen Monat vor dem Termin der Abschlussprüfung zu bezahlen, auch wenn dem Studierenden eine Zahlungserleichterung gewährt wurde. Über Zahlungsrückstände ist der Studierende spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit über das NEPTUN-System oder schriftlich zu informieren.

[40]Geändert durch Senatsbeschluss 49e/2025/2026 SZT Nr. vom 24. Juni 2026.

[41]Geändert durch Senatsbeschluss 49e/2025/2026 SZT Nr. vom 24. Juni 2026.

[42]Geändert durch Senatsbeschluss 31/2018/2019 SZT Nr. vom 26. März.

(3) Der Studierende hat das Recht, über seine Zahlungspflichten informiert zu werden.

(4) Ein Studierender, der gemäß Absatz (3) über seine Zahlungspflichten informiert wurde und seine Gebührenpflicht bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit nicht erfüllt, kann im NEPTUN keine Prüfung aufnehmen, sich nicht für das folgende Semester anmelden und nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Bei Beendigung des Studierendenrechtsverhältnisses darf seine Personalakte erst nach Erfüllung seiner Zahlungspflichten herausgegeben werden.

Verwaltungs-, Finanz-, Kontroll- und Berichtspflichten

§ 37

(1) [43]Die finanzielle, abrechnungstechnische und registrierungstechnische Ordnung der staatlichen Förderungen, Eigenfinanzierungsgebühren, sonstigen Gebühren und Wohnheimgebühren wird vom Rektor in einer Verwaltungsanweisung geregelt.

(2) Die Einnahmen aus gebührenpflichtiger Ausbildung dürfen in jedem Fall nur unter Einhaltung des Nftv., der Regierungsverordnung und der universitären Ordnungen verwendet werden.

(3) Die Durchführung der Bestimmungen dieser Ordnung ist im Rahmen der universitären Aufsichtskontrolle als besonders wichtige Aufgabe zu prüfen.

Information

§ 38

(1) Die Studierenden sind rechtzeitig über die im Rahmen staatlicher Förderung bestehenden Stipendienmöglichkeiten, Befreiungen und die Pflicht zur Zahlung von Studiengebühren zu informieren.

(2) Formen der Information:
a) die jährlich herauszugebende Zulassungsinformation, in der auch sämtliche Änderungen mitzuteilen sind, die im folgenden Studienjahr in Kraft treten;
b) diese Ordnung, die den Studierenden in der Bibliothek, in der Studienabteilung und bei der Studentischen Selbstverwaltung zugänglich zu machen ist;
c) die Website der Universität.

Verwendung der Studiengebühren und sonstigen Gebühren

§ 39

(1) Die von den Studierenden entrichteten Studiengebühren bilden Betriebseinnahmen der Universität.

[43]Geändert durch Senatsbeschluss 14e/2020/2021 SZT Nr. vom 3. November 2020.

(2) Die aus den von den Studierenden entrichteten Studiengebühren und sonstigen Gebühren erzielten Einnahmen können wie folgt verwendet werden:
a) zur Erhöhung des Rahmens für Studienleistungsstipendien entsprechend dem Anteil der von Vollzeitstudierenden entrichteten Gebühren,
b) zur Belohnung studentischer Studienleistungen,
c) für Sozialförderungen,
d) für Entwicklungszwecke,
e) für Betriebsausgaben,
f) für Kultur- und Sportförderung,
g) zur Unterstützung der Studentischen Selbstverwaltung.

(3) Über die nach den in Absatz (2) festgelegten Zwecken verwendbaren Beträge entscheidet der Rektor auf Vorschlag des DJB. Über die Verwendung der für die einzelnen Zwecke verfügbaren Rahmenbeträge entscheiden folgende Gremien:
a) der Senat entscheidet über die Punkte d., e. und f.,
b) der DJB entscheidet über die Punkte a., b. und c.,
c) die HÖK entscheidet über Punkt g.

(4) Der Rektor ist verpflichtet, die Studentische Selbstverwaltung und den Senat einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der Rahmenbeträge des studentischen Haushaltsansatzes zu informieren.

VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 40

(1) Für Studierende, die ihr Studierendenrechtsverhältnis vor dem Studienjahr 2016/2017 begründet haben, ist die einschlägige Ordnung der Rechtsvorgängereinrichtung sinngemäß anzuwenden.

IX. GEMISCHTE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41

(1) Bei der Gewährung finanzieller Sozialförderung ist die finanzielle Lage des Studierenden nach Maßgabe dieser Ordnung zu prüfen. Dies ist notwendigerweise mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbunden. Daher gilt auf Grundlage des Gesetzes LXIII von 1992 über den Schutz personenbezogener Daten und die Öffentlichkeit von Daten von öffentlichem Interesse:
a) zur Datenverarbeitung ist die Einwilligung des betroffenen Studierenden einzuholen;
b) die betroffene Person ist darüber zu informieren, wie lange ihre Daten verarbeitet werden;
c) es dürfen nur so viele personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie für die Beurteilung der sozialen und finanziellen Lage unbedingt erforderlich sind;
d) Personen, die an der Datenverarbeitung und Beurteilung beteiligt sind, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Schlussvermerk

(1) Diese Ordnung wurde vom Senat am 1. Juli 2016 mit Beschluss Nr. 3/7/2015/2016 SZT angenommen und mit Beschluss Nr. 15/2016/2017 SZT vom 13. Dezember 2016, mit Beschluss Nr. 17/2017/2018 SZT in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2017, mit Beschluss Nr. 38/2017/2018 SZT in seiner Sitzung vom 13. Februar 2018, mit Beschluss Nr. 26/2018/2019 SZT in seiner Sitzung vom 19. Februar 2019, mit Beschluss Nr. 31/2018/2019 SZT in seiner Sitzung vom 26. März 2019, elektronisch mit Beschluss Nr. 37e/2018/2019 SZT vom 10. April 2019, mit Beschluss Nr. 24/2019/2020 SZT vom 18. Februar 2020, mit Beschluss Nr. 14e/2020/2021 SZT vom 3. November 2020, mit Beschluss Nr. 27/2024/2025 SZT vom 12. Dezember 2024, mit Beschluss Nr. 56e/2024/2025 SZT vom 24. Juli 2025, mit Beschluss Nr. 29/2025/2026 SZT vom 4. März 2026, mit Beschluss Nr. 35/2025/2026 SZT vom 22. April 2026, mit Beschluss Nr. 49e/2025/2026 SZT vom 24. Juni 2026 und mit Beschluss Nr. 7/2026/2027 SZT vom 30. September 2026 geändert.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Entscheidung des Senats in Kraft.

Budapest, 1. Oktober 2026

Im Namen des Senats der Universität

Dr. Márton Battay	**Dr. Péter Sótonyi**
Senatssekretär	**Senatspräsident**

Anlage Nr. 1: Begriffsbestimmungen[44]

Im Sinne dieser Ordnung
a) allgemeinbildende Lehramtsfächer: Lehramt Ungarische Sprache und Literatur; Lehramt Geschichte; Lehramt Fremdsprache; Lehramt Mathematik; Lehramt Informatik; Lehramt Computertechnik; Lehramt Naturkunde; Lehramt Physik; Lehramt Biologie; Lehramt Chemie; Lehramt Geographie; Lehramt Gesang und Musik; Lehramt Zeichnen; Lehramt Zeichnen und visuelle Bildung; Lehramt Technik und Lebensführung; Lehramt Technik; Lehramt Sport; Lehramt Wirtschaftskunde; Lehramt Haushaltsökonomie und Lebensführung; Lehramt Ethik, Menschen- und Gesellschaftskunde; Lehramt Philosophie; Lehramt Filmtheorie und Filmgeschichte; Lehramt Kunstgeschichte; Lehramt Psychologie; Lehramt Gesundheitskunde; Lehramt Verwaltung sowie die Ausbildung, bei der der Studierende vor dem 1. September 2006 – aufgrund einer zweiten allgemeinbildenden Lehramtsausbildung – von der Zahlung der Studiengebühr befreit war;
b) Waise: ein Studierender unter 25 Jahren, dessen beide Eltern oder dessen mit ihm in einem Haushalt lebender lediger, unverheirateter, geschiedener oder von seinem Ehegatten getrennt lebender Elternteil verstorben ist und der nicht adoptiert wurde;
c) Halbwaise: ein Studierender unter 25 Jahren, dessen ein Elternteil verstorben ist und der nicht adoptiert wurde;
d) Studierender mit Behinderung oder aufgrund seines Gesundheitszustands bedürftiger Studierender: ein Studierender, der
da) wegen seiner Behinderung ständiger oder erhöhter Aufsicht oder Pflege bedarf beziehungsweise wegen seiner Behinderung regelmäßig persönliche und/oder technische Unterstützung und/oder Dienstleistungen benötigt,
oder
db) seine Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67 % verloren oder eine Gesundheitsschädigung von mindestens 50 % erlitten hat und dieser Zustand seit einem Jahr besteht oder voraussichtlich noch mindestens ein Jahr andauern wird;
e) Familienernährer: ein Studierender,
ea) der mindestens ein Kind hat,
eb) der nach Gesetz III von 1993 über die Sozialverwaltung und Sozialleistungen Anspruch auf Pflegegeld hat;
f) Angehöriger einer kinderreichen Familie: ein Studierender, der
fa) mindestens zwei unterhaltsberechtigte Geschwister oder drei Kinder hat, oder
fb) bei dem neben seinen Unterhaltspflichtigen (seinem Unterhaltspflichtigen) mindestens zwei weitere mit ihm im selben Haushalt lebende Personen ein monatliches Einkommen unterhalb des Mindestlohns haben, oder
fc) Vormund von mindestens zwei minderjährigen Kindern ist;
g) zu sozialen Zuwendungen berechtigter Studierender: ein Studierender im Bachelor- oder Masterstudium, im ungeteilten Studium oder in der Doktorandenausbildung, der
ga) an einer staatlich geförderten Ausbildungsform teilnimmt, oder
gb) sein Studium in staatlich geförderter Ausbildungsform begonnen hat und aufgrund der Zahl der in dem betreffenden Studiengang begonnenen Semester zur Teilnahme an einer staatlich geförderten Ausbildung berechtigt wäre;
h) eigene Einnahmen der Universität: Gebühren nach § 82 Absätze (1)–(2) Nftv., ferner in einer institutionellen Ordnung festgelegte Dienstleistungsgebühren, das Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung, Einnahmen aus Förderungen von Wirtschaftsunternehmen sowie

[44]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

Förderungen, die im Wege einer Ausschreibung ausdrücklich zur Zahlung von Stipendien gewährt wurden;.
i) staatlich geförderter Studierender: ein Studierender, der ab September 2012 zu einer Ausbildung mit ungarischem staatlichem Stipendium zugelassen wurde.
(2) Im Sinne dieser Ordnung ist – wegen Wegfalls der betreffenden Förderungsform – auch diejenige Person als Empfänger regelmäßiger Kinderschutzförderung anzusehen, die
a) Waise ist, oder
b) dauerhaft krank beziehungsweise schwer behindert ist, oder
c) aus der staatlichen Fürsorge entlassen wurde, oder
d) deren Vormundschaft wegen Erreichen der Volljährigkeit beendet wurde.

1. Anhang Nr.[45]

Für **Studierende, die vom Studienjahr 2017/18 bis zum** Studienjahr 2019/2020 eingeschrieben wurden			
Ausbildungsstufe	Studienform	Studiengang	Studiengebühr/Semester
Bachelorstudium	Vollzeit	Biologie	225 000,- Ft/Semester
einheitliches, ungeteiltes Studium	Vollzeit	Veterinärmedizin	1 150 000,- Ft/Semester
Masterstudium	Vollzeit	Biologie	350 000,- Ft/Semester
Für Studierende in paralleler Ausbildung beziehungsweise in einer Ausbildung zum Erwerb eines zweiten Diploms ist die Studiengebühr in jedem Studiengang gleich hoch wie für Studierende, die ihren ersten Abschluss erwerben. Auch für Studierende in paralleler Ausbildung gibt es keine Ermäßigung.			
für **Studierende,** die ab dem Studienjahr 2019/2020 eingeschrieben wurden			
Ausbildungsstufe	Studienform	Studiengang	Studiengebühr/Semester
Bachelorstudium	Vollzeit	Biologie	450 000,- Ft/Semester
einheitliches, ungeteiltes Studium	Vollzeit	Veterinärmedizin	1 450 000,- Ft/Semester
Masterstudium	Vollzeit	Biologie	600 000,- Ft/Semester
Für Studierende in paralleler Ausbildung beziehungsweise in einer Ausbildung zum Erwerb eines zweiten Diploms ist die Studiengebühr in jedem Studiengang gleich hoch wie für Studierende, die ihren ersten Abschluss erwerben. Auch für Studierende in paralleler Ausbildung gibt es keine Ermäßigung.			

*[46]Höhe der Studiengebühren für Studierende, **die ab** dem Studienjahr 2023/2024 eingeschrieben wurden:*

Ausbildungsstufe	Studienform	Studiengang	Studiengebühr/Semester
Bachelorstudium	Vollzeit	Biologie	450 000,- Ft/Semester
einheitliches, ungeteiltes Studium	Vollzeit	Veterinärmedizin	1 450 000,- Ft/Semester

[45]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

[46]Eingefügt durch Senatsbeschluss 37e/2018/2019 SZT Nr. vom 10. April 2019

einheitliches, ungeteiltes Studium	Vollzeit	Forschungszoologie	1 450 000,- Ft/Semester
Masterstudium	Vollzeit	Biologie	600 000,- Ft/Semester

*[47][48]Der auf die Eigenfinanzierung des Praxissemesters entfallende **Teil ab** September 2019/2020,*

1. *Grundgebühr: Englisch: 3 240 Euro*
 Ungarisch: 650 000 HUF

2. Grundgebühr + behördlicher Block: Englisch: 3 240 + 1 000 = 4 240 Euro

Ungarisch: 1 050 000 HUF

3. Grundgebühr + behördlicher Block + 1 interne Klinik:

Englisch: 3 240 + 1 000 + 500 = 4 740 Euro

Ungarisch: 1 250 000 HUF

4. Grundgebühr + behördlicher Block + 2 interne Kliniken:

Englisch: 3 240 + 1 000 + 500 + 500 = 5 240 Euro

Ungarisch: 1 450 000 HUF

*Höhe der Studiengebühren für Studierende, **die ab dem** Studienjahr 2015/2016 in einer fremdsprachigen Ausbildung eingeschrieben wurden:*

Ausbildungsstufe	Studienform	Studiengang	Studiengebühr/Semester
einheitliches, ungeteiltes Studium	*Vollzeit*	*Veterinärmedizin*	*6780,- EUR/Herbstsemester* *4200,- EUR/Frühjahrssemester* *5490,- EUR/Praxissemester (bei Praktikum in Ungarn)* *300,- EUR/Prüfungskurs*

[47]Eingefügt durch Senatsbeschluss 31/2018/2019 SZT Nr. vom 26. März 2019
[48]Geändert durch Senatsbeschluss 37e/2018/2019 SZT Nr. vom 10. April 2019

			1830,- EUR/Fach/Teilstudiensemester

[49]*Höhe der Studiengebühren für Studierende,* ***die ab dem*** *Studienjahr 2019/2020 in einer fremdsprachigen Ausbildung eingeschrieben wurden:*

Ausbildungsstufe	Studienform	Studiengang	Studiengebühr/Semester
einheitliches, ungeteiltes Studium	*Vollzeit*	*Veterinärmedizin*	*12.480,- EUR/Jahr*
einheitliches, ungeteiltes Studium	*Vollzeit*	*Forschungszoologie*	*12.480,- EUR/Jahr*

Höhe des Kostenbeitrags für inaktive Semester in der fremdsprachigen Ausbildung: 300,- EUR/Jahr

Kostenbeitrag bei erneuter Belegung eines Faches, nicht als Prüfungskurs, in der fremdsprachigen Ausbildung: 500,- EUR oder 2080,- EUR/Fach, auf Grundlage der im Students' Guide festgelegten Fächerliste.

[49]Eingefügt durch Senatsbeschluss 31/2018/2019 SZT Nr. vom 26. März 2019

Anhang Nr. 2[50]

Gebühren des József-Marek-Bildungszentrums und Wohnheims

- Über die Wohnheimgebühren informiert die Studienverwaltung jedes Jahr im August.

Gebühr für den Kulturbeitrag

ab dem zweiten Semester des Studienjahres 2024/2025

Die Zahlung erfolgt über das NEPTUN-Studienverwaltungssystem in den nachstehenden Beträgen und zu den nachstehenden Zeitpunkten.

1. Studienjahr: Die Gebühr für den Kulturbeitrag beträgt 8000 Ft/1. Semester und ist über das NEPTUN-System bis zum 15. Oktober bzw. bis zum 15. März zu entrichten. Die Gebühr für den Kulturbeitrag beträgt 4000 Ft/2. Semester.

2.-5. Studienjahr: Die Gebühr für den Kulturbeitrag beträgt 4000 Ft/Semester und ist über das NEPTUN-System bis zum 15. Oktober bzw. bis zum 15. März zu entrichten.

Im 2. Semester des 5. Studienjahres ist kein Kulturbeitrag für das Wohnheim zu entrichten.

Wenn der Betrag 8 Tage nach dem angegebenen Termin nicht auf dem virtuellen Sammelkonto erscheint, ist eine Zusatzgebühr in Höhe von 10.000 Ft/Fall zu entrichten.

Über diese Beträge verfügt der Studentenausschuss. In der Buchhaltung wird hierfür eine gesonderte Projektnummer geführt.

Eine Änderung der Zahlungsfrist kann der Sekretär des Studentenausschusses genehmigen.

Die Überprüfung der Preise erfolgt durch den Senat bis zum 31. August eines jeden Jahres.

[50]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

Anhang Nr. 3

Prozentuale Aufteilung der Stipendien

Aufteilung des institutionellen Rahmenbetrags auf die einzelnen Verwendungszwecke

1) *Die verfügbare Studierendennormative ist zwischen den einzelnen Studienjahren und studentischen Zuwendungen nach folgenden Anteilen aufzuteilen:*

Bezeichnung	*Aufteilungsverhältnisse des Rahmens in %*
Leistungsstipendium	*65%*
Grundbetrag + Studienleistung	*~ Verhältnis 30+70*
Sozialstipendium	*25%*
Regelmäßig + außerordentlich	*Verhältnis 90+10*
ÁTE-Stipendium	*7%*
Unterstützung der Tätigkeit der Studentischen Selbstverwaltung	*3%*
Insgesamt:	*100%*

2) *Die verfügbare Normative für das nationale Hochschulstipendium ist nach folgenden Anteilen aufzuteilen:*

Bezeichnung	*Aufteilungsverhältnisse des Rahmens in %*
Nationales Hochschulstipendium	*100%*

3) *Die verfügbare normative Wohnheimförderung finanziert den Betrieb des Wohnheims.*

Bezeichnung	*Aufteilungsverhältnisse des Rahmens in %*
Wohnheimunterbringung	*100%*

4) *Die verfügbare Normative für Wohnbeihilfe ist nach folgenden Anteilen aufzuteilen:*

Bezeichnung	*Aufteilungsverhältnisse des Rahmens in %*

Für Wohnheimrenovierung	*70%*
Für Wohnbeihilfe	*30%*
Insgesamt:	*100%*

5) *Die verfügbare Normative für Lehrbuch- und Skriptförderung sowie für Sport- und Kulturaktivitäten ist nach folgenden Anteilen aufzuteilen:*

Bezeichnung	*Aufteilungsverhältnisse des Rahmens in %*
Lehrbuch- und Skriptförderung	***80%***
Lehrbuch- und Skriptförderung für Studierende (kraft eigenen Rechts)	*56*
Erstellung von Skripten	*30*
Beschaffung elektronischer Lehrbücher, Lehrmaterialien und elektronischer Hilfsmittel, die für die Vorbereitung erforderlich sind	*14*
Förderung von Sportaktivitäten	***10%***
Beschaffung von Sportartikeln und Sportgeräten	*80*
Förderung der Teilnahme an Sportveranstaltungen	*20*
Förderung kultureller Aktivitäten	***10%***
Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen der Universität (Equus-Tage, Vorstellungstag ausländischer Studierender)	*40*
Karriere, Lebensführung, Absolventenverfolgung, Beratung, Auszeichnungen (Preise)	*60*

Der Prorektor für Bildung und Lehre und der Wirtschaftsdirektor überprüfen jährlich den Umfang der in diesem Paragraphen festgelegten Aufteilungen sowie die Verwendungsanteile der verfügbaren finanziellen Mittel zwischen den einzelnen Verwendungszwecken und unterbreiten erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Ordnung.

Über die Anträge auf Kultur- und Sportförderung entscheidet der DJB bis zum 15. Oktober.

Anhang Nr. 4[51]

Zu entrichtende Gebühren bei ungarischsprachiger Ausbildung

Versäumnis administrativer Pflichten:

1.	*Verspätete Anmeldung/Registrierung*	***10 000 Ft***
2.	*Fehlerhaftes Ausfüllen des Studienbuchs (bei der Ersteinschreibung)*	***5 000 Ft***
3.	*Abmeldung von einem Fach außerhalb des Registrierungszeitraums (aus eigenem Verschulden)*	***10 000 Ft/Fach***
4.	*Belegung eines Faches außerhalb des Registrierungszeitraums*	***5 000 Ft/Fach***

Versäumnis studienbezogener Pflichten, Anträge, Prüfungsgebühren:

1.	*[52]Gebühr für die Wiederholung einer Prüfung beim 2. Mal (3. Möglichkeit bzw. 4., 5., 6.) und bei den darauf folgenden Gelegenheiten als Prüfungskurs*	***10 000 Ft/Prüfung***
2.	*Billigkeitsprüfung*	***10 000 Ft/Prüfung***
3.	*Gebühr für die Wiederholung der Abschlussprüfung*	***10 000 Ft/Abschlussprüfung***
4.	*Verspätete Abgabe des Studienbuchs*	***5 000 Ft***
5.	*Verspätete Abgabe der Abschlussarbeit*	***10 000 Ft***

5. Betrag je Kreditpunkt eines Wahlfachs bei Überschreitung der Kreditgrenze ***30 000 Ft***

6. Betrag je Kreditpunkt eines Wahlfachs bei Überschreitung der Kreditgrenze 15 000 ***Ft in den Studiengängen Biologie und Forschungszoologie***

7. Belegung der Fachrichtung Jagd- und Wildwirtschaft je Semester ***6000 Ft***

8. Dienstleistungsgebühr ***10 000 Ft***

9. Gebühr für die Ausleihe *eines* ***Talars 20 000 Ft/Fall***

11. Unterlassung der Angabe der im Studierendeninformationssystem vorgeschriebenen Daten ***5 000 Ft***

12. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung ***10 000 Ft***

13. Anerkennung eines ***Diploms 50.000 Ft/Fach***

14. Wiederholung einer Prüfung zur Diplomanerkennung ***25.000 Ft/Fach***

[51]Geändert durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

[52]Geändert durch Senatsbeschluss 31/2018/2019 SZT Nr. 2019. vom 26. März.

Kostenfrei:

- *Erste Prüfungswiederholung*
- *Wiederholung einer bestandenen Prüfung*
- *Befreiung von einem Fach*
- *Rechtsbehelf*

Ersatz, Beglaubigung und Bescheinigungen studienbezogener Unterlagen – für Personen mit Studierendenrechtsverhältnis

(Bearbeitungsfrist 15 Tage)

1. *Kopie des Studienbuchs ohne Beglaubigung* ***3 000 Ft***
2. *Kopie des Studienbuchs mit Beglaubigung* ***5 000 Ft***
3. *Ausstellung eines Zweitexemplars des Studienbuchs* ***20 000 Ft***
4. *Erneute Beantragung einer Gültigkeitsmarke bei Verlust* ***3 500 Ft***
5. *Zusatzgebühr bei Nichtzahlung der Wohnheimgebühr bzw. Entwicklungsgebühr* ***10 000 Ft***

(die Wohnheimgebühr und die Entwicklungsgebühr sind jeweils bis zum 31. des Monats zu entrichten; ausgenommen ist der Monat September, dessen Gebühr bis zum 31. Oktober zu entrichten ist; nach dem 8. des Folgemonats wird eine Zusatzgebühr vorgeschrieben)

Ersatz, Beglaubigung und Bescheinigungen studienbezogener Unterlagen – für Personen ohne Studierendenrechtsverhältnis

(Bearbeitungsfrist 15 Tage)

1. *Ersatz eines verlorenen Studienbuchs durch eine Matrikelkopie* ***10 000 Ft***
2. *Ausstellung eines Zweitexemplars des* ***Diploms 10 000 Ft***
3. *Transcript* ***15 000 Ft***
4. *Certificate* ***5 000 Ft***
5. *Zweitexemplar des Diploma Supplements* ***20 000 Ft***

Anhang Nr. 5[53][54]

Zu entrichtende Gebühren bei fremdsprachiger Ausbildung

Versäumnis administrativer Pflichten:[55]

1. *Verspätete Anmeldung/Registrierung* ***100,- EUR/Woche***
2. *Abmeldung von einem Fach außerhalb des Registrierungszeitraums (im Herbstsemester bis 30. September bzw. im Frühjahrssemester bis zum letzten Tag des Februars) (aus eigenem Verschulden)* ***25,- EUR/Fach***
3. *Belegung eines Faches außerhalb des Registrierungszeitraums (im Herbstsemester bis 30. September bzw. im Frühjahrssemester bis zum letzten Tag des Februars)* ***25,- EUR/Fach***
4. *Gebühr für verspätete Registrierung im Herbstsemester zwischen dem 1. Oktober und 30. November bzw. im Frühjahrssemester zwischen dem 1. März und 30. April auf Grundlage eines Billigkeitsantrags und ausschließlich bei Pflichtfächern* ***50,- EUR/Fach***

Versäumnis studienbezogener Pflichten, Anträge, Prüfungsgebühren:

1. *Billigkeitsprüfung* ***25,- EUR/Prüfung***
2. *Gebühr für die Wiederholung der Abschlussprüfung* ***25,- EUR/Abschlussprüfung***
3. *Verspätete Abgabe der Abschlussarbeit* ***25,- EUR***
4. *Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Prüfung* ***25,- EUR/Prüfung***
5. *Verspätete Abgabe des Studienbuchs* ***25,- EUR***

Ersatz, Beglaubigung und Bescheinigungen studienbezogener Unterlagen (Bearbeitungsfrist 15 Tage)

1. *Ausstellung eines Transcript oder von Fachbeschreibungen (über 5 Stück/Semester)* ***50,- EUR/Stück***
2. *Ausstellung einer Diplomkopie (über 5 Stück/Semester)* ***50,- EUR/Stück***

Die Post- bzw. Versandkosten für die Übersendung papierbasierter Dokumente trägt der Studierende.

Verlorene oder verspätet zurückgegebene Karte oder Schrankschlüssel

1. *Verlust oder verspätete Rückgabe der Klinikkarte* ***50,- EUR***
2. *Verlust oder verspätete Rückgabe des Schrankschlüssels* ***50,- EUR***

Von Studienanfängern und erneut zugelassenen Studierenden zu entrichtende Gebühren:

1. *Bewerbungsgebühr* ***200,- EUR***
2. *Gebühr für die Aufnahmeprüfung** ***250,- EUR***
3. *Registrierungsgebühr* ***220,- EUR***
4. *Vorauszahlung auf den Kostenbeitrag** ***800,- EUR***

**nur von Studienanfängern zu entrichten*

[53]Eingefügt durch Senatsbeschluss 27/2024/2025 SZT Nr. vom 12. Dezember 2024.

[54]Geändert durch Senatsbeschluss 49e/2025/2026 SZT Nr. vom 24. Juni 2026.

[55]Geändert durch Senatsbeschluss 56e/2024/2025 SZT Nr. vom 24. Juli 2025.